

Braunschweig, den 8. November 2023

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Stadtbezirksrates im Stadtbezirk 221

Sitzung: Mittwoch, 15.11.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Kulturpunkt West, Ludwig-Winter-Straße 4, 38120 Braunschweig

Im Anschluss an die Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 23.08.2023
3. Mitteilungen
 - 3.1. Bezirksbürgermeister
 - 3.2. Verwaltung
 - 3.2.1. ÖPNV: Weiterentwicklung des Angebotes in Braunschweig für
Stadtbus und Busse 23-22148
4. Anträge
 - 4.1. Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltssittel in das Jahr
2024 23-22345
 - 4.2. Den Radweg auf der Elbestraße zwischen Muldeweg und
Saaletalstraße in beide Richtungen befahrbar einrichten
Antrag SPD-Fraktion 23-22343
 - 4.3. Neujahrsempfang, Mittsommerfest und Seniorennachmittag im Jahr
2024 23-22369
 - 4.4. Antrag SPD-Fraktion
5. Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"
Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Fördergebiet "Soziale
Stadt - Donauviertel" 23-22253
-Anhörung-
6. Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel", Quartiersentwicklung
An den Gärtnerhöfen 23-22261
-Anhörung-
7. 163. Änderung des Flächennutzungsplanes "Friedhof Weststadt"
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, "Friedhof Weststadt", WI
114
Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-
Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger
Aufstellungsbeschluss
-Anhörung-
8. Umgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes Timmerlahstraße
-Entscheidung-
(Vorlage wird nachgereicht)

9.	Weitere Anträge	
9.1.	Repräsentationsmittel für den Bezirksbürgermeister für das Jahr 2024	23-22370
	Antrag SPD-Fraktion	
9.2.	Aufstellung einer zeitgemäßen Fahrradabstellanlage auf dem Alsterplatz	23-22371
	Antrag SPD-Fraktion	
10.	Anfragen	
10.1.	Geschwindigkeit auf der Straße "Am Lehanger"	23-22372
	Anfrage SPD-Fraktion	
10.2.	Pflege der Grünstreifen, Verkehrsinseln, Fahrstreifenräder und Straßenbahnrandstreifen	23-22344
	Anfrage CDU-Fraktion	
10.3.	Querung der Elbestraße am Heizwerk West	23-22373
	Anfrage SPD-Fraktion	
10.4.	Zustand der Eiderstraße	23-22377
	Anfrage SPD-Fraktion	
10.5.	Verkehrsregelung auf dem Muldeweg	23-22378
	Anfrage SPD-Fraktion	
10.6.	Parken an der Zufahrt zum Gartenverein Einigkeit	23-21312
	Anfrage SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 31.05.2023	
10.7.	Nachtbus-Haltestellen Weserstraße und Saalestraße nach Timmerlah	23-21781
	Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung vom 23.08.2023	
10.8.	Westfriedhof an der Straße Am Lehanger	23-21847
	Anfrage SPD-Fraktion aus der Sitzung vom 23.08.2023	

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Hitzmann

Betreff:

**ÖPNV: Weiterentwicklung des Angebotes in Braunschweig für
Stadtbahn und Busse**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung	<i>Datum:</i> 01.11.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Südstadt-Rautheim-Mascherode (zur Kenntnis)	07.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)	15.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (zur Kenntnis)	16.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (zur Kenntnis)	21.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	21.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	22.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (zur Kenntnis)	23.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 330 Nordstadt-Schunteraeue (zur Kenntnis)	23.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (zur Kenntnis)	28.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (zur Kenntnis)	28.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	29.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (zur Kenntnis)	30.11.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (zur Kenntnis)	06.12.2023	Ö

Sachverhalt:**1 Einführung**

Die BSVG hat einen mit der Verwaltung entwickelten Fahrplan am 3. Oktober 2019 umgesetzt (DS 19-10132). Eine wesentliche Änderung war die Harmonisierung aller Stadtbahn- und Buslinien in einer Taktfamilie, dem 15-Minutentakt.

Zum 13. April 2021 wurde ergänzend das Angebot im Spätverkehr sowie sonn- und feiertags in den südöstlichen Stadtteilen mit der Einführung der neuen Buslinie 421 umgesetzt. Die Buslinie 421 fährt über die Stadtgrenze hinaus nach Wolfenbüttel Linden (DS 20-14582). Zu gleichen Datum wurde das Angebot im Norden im Raum Wenden, Thune, Harxbüttel, Groß Schwülper angepasst (DS 20-14647).

Dieses Liniennetz haben BSVG und Verwaltung gemeinsam unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen im Nahverkehr evaluiert. Nicht in allen Bereichen der Stadt wird das Angebot in der erwarteten Nachfrage angenommen. In anderen Bereichen kommt das Angebot hingegen an seine Grenzen.

Zu den größten Veränderungen im ÖPNV bundesweit gehört die Einführung des

Deutschlandtickets (D-Ticket). Bereits das Vorgängerexperiment, das 9-Euro-Ticket im Sommer 2022, zeigte, dass mit einer Preissenkung die Nachfrage steigt und mehr Menschen insbesondere über bestehende Tarifzonen hinaus zum Umsteigen in den ÖPNV angeregt werden. Dabei ist eine Erkenntnis von Bedeutung: die Nachfrage steigt stärker im Freizeitverkehr. Das sind Fahrten zu Freundinnen und Freunden, zum Sport, zu kulturellen Veranstaltungen, zum Wandern und weiter gefasst auch zum Shoppen. Diese Entwicklung zeigt sich auch seit der Einführung des D-Tickets, in Braunschweig beispielsweise durch eine gesteigerte Nachfrage auf den Relationen zum Hauptbahnhof. Insgesamt hat der Freizeitverkehr in seiner Bedeutung im Modal Split bundesweit in den letzten Jahren zugenommen.

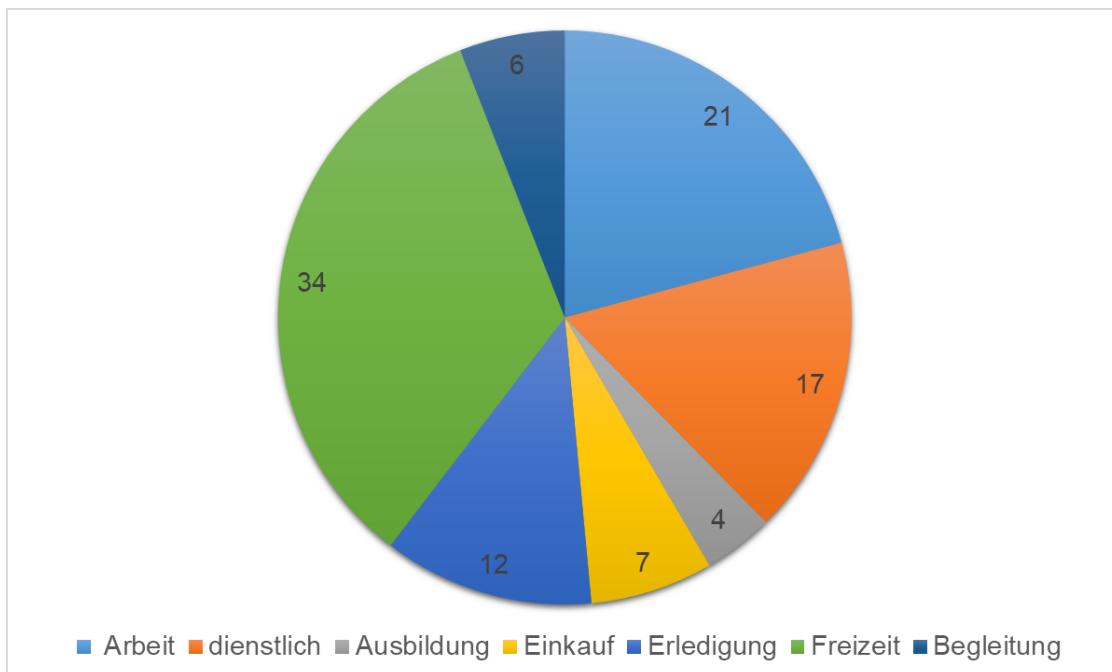


Abb. 1: Verkehrsleistung (Personenkilometer) nach Wegezweck, Angaben in %; Abweichungen von 100%: Grund Rundungsdifferenzen [vgl. https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/archive/pdf/MiD2017_Ergebnisbericht.pdf]

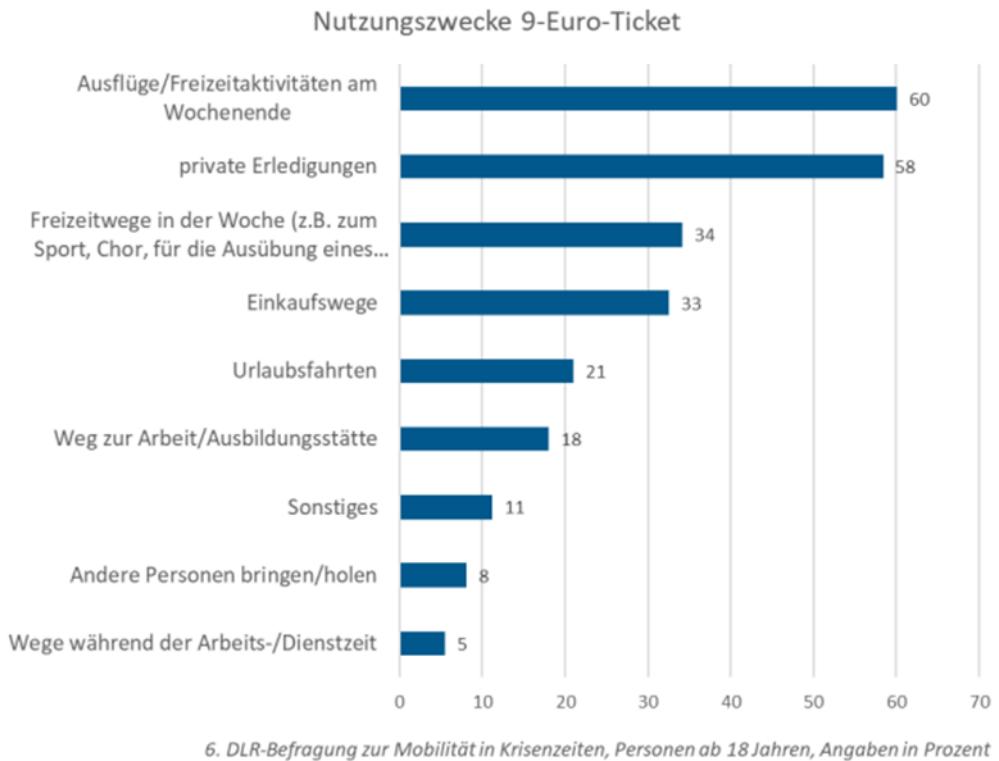


Abb. 2: Nutzungszwecke des 9-Euro-Ticket: Am häufigsten wird das 9-Euro-Ticket für Freizeitaktivitäten genutzt [https://www.dlr.de/de/aktuelles/nachrichten/2022/03/20220825_wie-hat-das]

Der regionale ÖPNV wird ausgebaut. Ab voraussichtlich 22. März 2024 verkehrt der Regionalexpress zwischen Braunschweig und Wolfsburg täglich im 30-Minutentakt. Damit sind seit 2019 wesentliche Angebotsverbesserungen im regionalen Angebot zu verzeichnen:

- täglich 30-Minutentakt zwischen Braunschweig und Hannover
- täglich 60-Minutentakt zwischen Braunschweig, Gifhorn und weiter über Wittingen nach Uelzen
- täglich 30-Minutentakt zwischen Braunschweig und Wolfsburg

Die Pandemie hat auch das Arbeitsleben verändert. Die eingeführten Möglichkeiten zum Homeoffice bleiben in angepasster Form für viele Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Insgesamt fahren täglich nicht mehr ganz so viele Menschen zur Arbeit. Somit ist das Verkehrsaufkommen im Berufsverkehr etwas zurückgegangen. Außerhalb der Schultage fällt beispielsweise die morgendliche Frühspitze nicht mehr so Nachfragestark ins Gewicht, wie vor einigen Jahren.

Diese Entwicklungen in der Nachfrage erfordern eine Reaktion. BSVG und Verwaltung stellen deshalb Angebotsverlagerungen vor. Insgesamt bleibt das Leistungsangebot an Schultagen unverändert. An allen Ferientagen wird das Angebot moderat abgesenkt und reagiert damit auf die etwas geringere Nachfrage. Auch an den Wochenenden wird das Leistungsangebot nachfragegerecht umverteilt.

2 Analyse

Wesentliche Ergebnisse der Evaluation sind:

1. Eine Stärkung der Fahrtrelation Hauptbahnhof <> Innenstadt ist aufgrund steigender Fahrgästzahlen im regionalen Eisenbahnverkehr notwendig
2. Verbesserung der Anbindung des Standorts Klinikum Salzdahlumer Straße und der dortigen Berufsbildenden Schulen
3. Angebotsausweitung sowie Anschlussoptimierung auf dem West-, Nord- und Östlichen Ring und in Richtung Weststadt im Zeitbereich abends und am Wochenende
4. Optimierung des Fahrplanangebots im Spätverkehr sowie sonn- und feiertags auf Linienwegen mit sehr geringer Nachfrage
5. Liniennetzvereinfachung durch Vermeidung von Wechsel der Linienummer im Fahrverlauf und weniger Wechsel im den Linienwegen zwischen tagsüber und abends
6. Berücksichtigung der geringeren Nachfrage an Ferientagen

Die Grundsätze des Fahrplan- und Linienkonzepts mit dem Stadttakt Braunschweig bleiben unverändert. Das ÖPNV-Angebot (Taktung und Bedienungszeitraum) besteht in den einzelnen Stadtteilen weiterhin in der aktuellen Bedienungshäufigkeit – Stadtteile, die abends sowie sonn- und feiertags alle 30 Minuten angebunden sind, bleiben das auch. Lediglich an Ferientagen wird die Taktung auf einzelnen Abschnitten im Tagesverkehr angepasst.

Das Fahrplanangebot wird in der Gesamtbetrachtung optimiert, indem bislang schwach nachgefragte Fahrleistung auf Strecken mit höherer zu erwartender Nachfrage umverteilt wird.

3 Maßnahmen im Fahrplan

3.1 Stärkung der Fahrtrelation Hauptbahnhof <> Innenstadt

Die Anzahl der Fahrten der Stadtbahn vom Hauptbahnhof in Richtung Innenstadt wird sowohl an Schultagen wie auch an Ferientagen erhöht. Dazu wird die Stadtbahnlinie 2 mit allen Fahrten über den Hauptbahnhof geführt. Damit erhöht sich das Fahrplanangebot an Schultagen zwischen 6:30 Uhr und 18:00 Uhr von 12 auf 16 Fahrten pro Stunde mit den Stadtbahnlinien 1, 2, 5 und 10 sowie an Ferientagen von 10 auf 12 Fahrten pro Stunde mit den Stadtbahnlinien 1, 2 und 5. An schulfreien Tagen verkehrt die Stadtbahnlinie 10 nicht

mehr.

Neben den positiven Effekten (1) Steigerung der Fahrgastkapazität am Hauptbahnhof und (2) dichtere Taktung der Fahrten in Richtung Innenstadt, wird (3) die Stadtbahnlinie 2 damit ganztägig einen einheitlichen Linienverlauf über Hauptbahnhof erhalten.

Zwischen Gesundheitsamt und Rühme wird das Fahrplanangebot montags bis freitags an Ferientagen von heute 6 auf 4 Fahrten reduziert, weil die Stadtbahnlinie 10 dann nicht mehr verkehrt.

Die Haltestelle Leisewitzstraße wird an Schultagen von je zwei Fahrten pro Richtung als „Linie 2E“ bedient. Aktuell wird die Haltestelle von etwa 100 Ein- und Aussteiger pro Tag genutzt. Dies steht einem Potenzial von ca. 1.000 – 1.500 Ein- und Aussteigern für die Stadtbahnlinie 2 am Hauptbahnhof gegenüber (Erfahrungswert aus Sonderfahrplan 2022). Fahrgäste mit dem Fahrtziel im Umfeld der Haltestelle Leisewitzstraße können als Alternative auf die Haltestellen Campestraße, Heinrich-Büssing-Ring und Bürgerpark ausweichen.

3.2 Bessere Anbindung des Städtischen Klinikums Salzdahlumer Straße

Das Klinikum Braunschweig errichtet im Süden von Braunschweig eine zeitgemäße Zentralklinik. Im Jahr 2024 werden Abteilungen des Standortes Holwedestraße hierher verlegt. Außerdem wird die Helene-Engelbrecht-Schule (Berufsbildende Schule für Pflege, Gesundheit und Körperpflege) in direkter Nachbarschaft zum Klinikum neu errichtet.

Zur besseren Anbindung des Klinikums aus dem Östlichen Ringgebiet wird die Buslinie 422 vom Bebelhof bis zur Haltestelle „Klinikum Salzdahlumer Straße“ verlängert. Die Linie verbindet somit die Klinikstandorte Salzdahlumer Straße, Marienstift und Celler Straße untereinander.

Die Verstärkerfahrten der Buslinie 431, die heute bis in den Heidberg verkehren, enden zukünftig an der Haltestelle „Klinikum Salzdahlumer Straße“. Der Bereich Erfurtplatz ist ganztägig durch die Stadtbahnlinie 2 direkt an den Hauptbahnhof angebunden.

Heute verkehren die meisten Fahrten der Buslinie 461 von der PTB über Lehndorf und den Westring zum Hauptbahnhof und wechseln dort auf die Buslinie 431. In umgekehrte Richtung wechseln Fahrten der Buslinie 431 am Hauptbahnhof auf die Buslinie 461. Alle Fahrten der Buslinie 461 werden zukünftig als Buslinie 431 fahren – dass bedeutet eine kleine Umgewöhnung für die Fahrgäste in Lehndorf und im Kanzlerfeld. Die Fahrten werden für die Fahrgäste aus dem Nord-Westen der Stadt außerdem so in eine neue Zeitlage gebracht, dass ein guter Umstieg am Hauptbahnhof von und zu den stark frequentierten Regionalzügen besteht.

Auf der Buslinie 411 werden zusätzliche Fahrten am Abend, sowie Samstagfrüh und sonn- und feiertags zwischen 9:00 Uhr und 23:00 Uhr zwischen Hauptbahnhof und Klinikum weiter bis Lindenberg eingeführt. Das Fahrplanangebot wird auf dem Abschnitt Hauptbahnhof – Südstadt in dieser Zeit von 2 auf 4 Fahrten in der Stunde verdoppelt.

3.3 Neuer Ringverkehr: Auflösung des Ringbusses, mehr Direktfahrten, Anbindung LAB

Die wenigsten Fahrgäste umrunden vollständig den Ring. Die Ringbusse haben heute die Schwierigkeit, dass sie bei 35 bis 40 Minuten Fahrzeit entweder auf eine optimale Abfahrtszeit nach Ankunft der meisten Züge am Hauptbahnhof oder auf die Ankunft am Hauptbahnhof samt optimalen Übergang zu den abfahrenden Zügen ausgerichtet werden können. Es ist von Bedeutung, dass sowohl von den Zügen wie zu den Zügen ein optimaler Übergang von 7 bis 8 Minuten besteht.

Deshalb werden die Ringlinien 419/429 aufgelöst. Die Buslinie 419 verkehrt in beiden Richtungen, tagsüber im gewohnten 15 Minutentakt, zwischen Hauptbahnhof und Cyriaksring über Ost-, Nord- und Westring.

Die Buslinie 426 verkehrt täglich bis ca. 23:00 Uhr auf dem Abschnitt zwischen Hauptbahnhof über Theodor-Heuss-Straße, Westring und Nordring durch die Nordstadt zur

Siegfriedstraße. Sie übernimmt somit die Ringverbindung zwischen Hamburger Straße über Rudolfplatz und Messegelände zum Hauptbahnhof. Sie verkehrt im 30-Minutentakt und wird an Schultagen zwischen 6:30 Uhr und 18:00 Uhr auf einen 15-Minutentakt verdichtet. Die Fahrtenhäufigkeit auf dem Abschnitt zwischen Cyriaksring und Hauptbahnhof wird damit leicht reduziert, zugleich besteht hier auf dem Ring die geringste Nachfrage. Dafür verkehren abends sowie sonn- und feiertags auf dem Abschnitt Cyriaksring bis Hamburger Straße 4 statt 2 Fahrten in der Stunde.

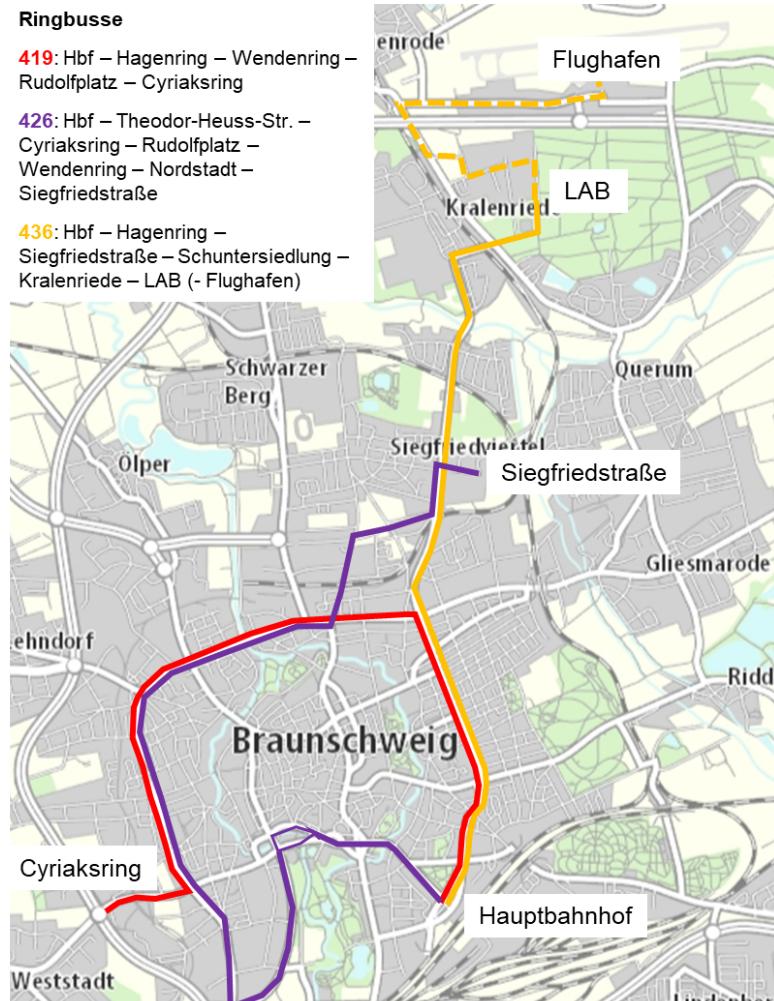


Abb. 3: Ringlinienkonzept mit den Buslinien 419, 426 und 436

Die Buslinie 436 verkehrt zukünftig an allen Wochentagen bis ca. 23:00 Uhr zwischen Hauptbahnhof über den Ostring und Kralenriede zur Landesaufnahmehörde (LAB) und montags bis freitags zwischen 6:30 Uhr und 20:00 Uhr weiter zum Flughafen. Sie verkehrt täglich im 30-Minutentakt und wird an Schultagen von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr zwischen Hauptbahnhof und Siegfriedstraße sowie in der Hauptverkehrszeit darüber hinaus bis zum Flughafen, auf einen 15-Minutentakt verdichtet. Damit gibt es an allen Wochentagen eine einheitliche Linienführung zwischen Hauptbahnhof und LAB. Abends sowie sonn- und feiertags verkehren auf dem Abschnitt Hauptbahnhof bis Jasperallee 6 statt 4 Fahrten mit den Buslinien 411, 419 und 436 sowie bis Griesmaroder Straße 4 statt 2 Fahrten in der Stunde mit den Linien 419 und 436.

An der Haltestelle Amalienplatz / Weißes Ross bestehen Umsteigemöglichkeiten zwischen den regionalen Buslinien aus Vechelde, Wendeburg und Groß Schwülper zum Ring. Um das Umsteigen in Richtung Nordring und Bhf Griesmarode noch attraktiver zu machen, werden alle Fahrten der Buslinie 433 aus Richtung Hondelage und Querum, die heute an der Hamburger Straße enden, über den Amalienplatz hinaus bis zur Haltestelle Hildesheimer Straße in Lehndorf verlängert. Die stark nachgefragte Relation Hamburger Straße – Rudolfplatz wird im Zusammenspiel zwischen den Buslinien 419, 426 und 433 damit auch

montags bis freitags bis 20:00 Uhr sowie samstags gestärkt.

3.4 Süd-Ost-Netz: Südstadt – Rautheim – Mascherode und Braunschweig Süd

Tagesverkehr montags bis samstags

Jede zweite Fahrt der Buslinie 411 endet im Tagesverkehr montags bis samstags am Welfenplatz in der Südstadt. Dort wechselt der Bus auf die Buslinie 412 und fährt über den Lindenbergt und Rautheim zur Helmstedter Straße. Dieser Linienwechsel wird aufgehoben, somit verkehrt die Linie 411 ab Welfenplatz alternierend alle 30 Minuten nach Mascherode bzw. alle 30 Minuten über den Lindenbergt zur Helmstedter Straße, in der Fahrtenhäufigkeit verändert sich nichts.

Die Buslinien 421 und 431 bleiben im Tagesverkehr montags bis samstags im Stadtbezirk Südstadt – Rautheim – Mascherode unverändert. Die Buslinie 431 fährt zukünftig samstags nicht mehr über Mascherode hinaus nach Stöckheim und Melverode. Die Nachfrage ist samstags leider zu gering.

Die Buslinie 421 verbleibt im Tagesverkehr unverändert auf ihrem Linienweg und deckt die geringere Nachfrage samstags zwischen Stöckheim, Melverode, Heidberg und weiter in die Südstadt gut ab.

Die Verdichtungsfahrten der Buslinie 431 montags bis freitags zwischen Hauptbahnhof und Erfurtplatz werden auf den Abschnitt Hauptbahnhof – Klinikum Salzdahlumer Straße verkürzt. Die Anbindung des Hauptbahnhofs aus dem Heidberg wird zukünftig durch die Stadtbahnlinie 2 ganztägig gewährleistet.

Schwachverkehrszeit: früh morgens, abends sowie sonn- und feiertags

Die Stadtbahnlinie 4 ist in den Abendstunden sowie sonn- und feiertags bis zur Helmstedter Straße gering nachgefragt. Bis zur Stadtbahnverlängerung und damit umsteigefreien Durchfahrt über den Lindenbergt nach Rautheim, soll sie abends und sonntags nicht mehr im Einsatz sein.

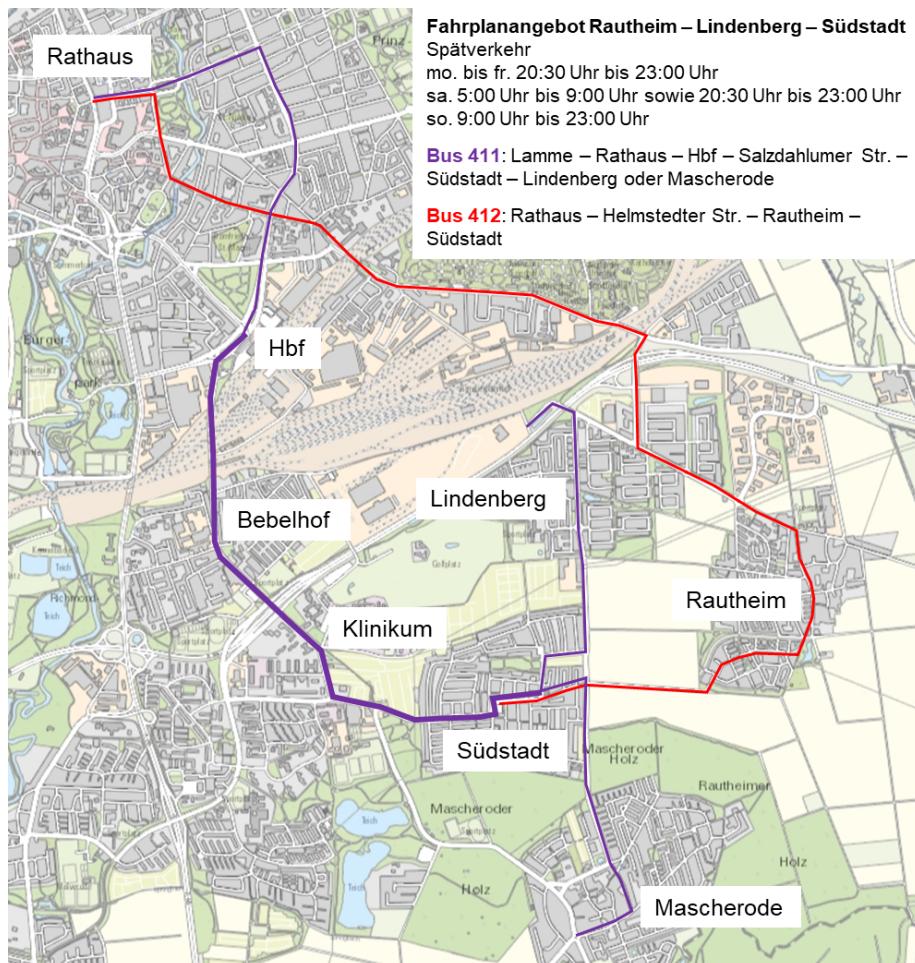


Abb. 4: Fahrplanangebot Rautheim – Lindenberg – Südstadt, Spätverkehr

Stattdessen wird auf dem zukünftigen Linienweg der Stadtbahnlinie 4 abends ab 20:30 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig die Buslinie 412 im 30-Minutentakt eingesetzt. An vielen Haltestellen halten Stadtbahn und Busse entlang der Haltestelle am selben Bahnsteig. Die Buslinie 412 fährt dann von der Helmstedter Straße über die Rautheimer Straße in den Bereich Lindenbergs und bedient dort die Haltestellen Vincent-van-Gogh-Ring, Rautheimer Straße und Noetherstraße. Über die Braunschweiger Straße fährt sie nach Rautheim und bedient dort die Haltestellen Paxmannstraße, Lehmweg, Zur Wabe und Am Spieltore um anschließend in der Südstadt am Welfenplatz zu enden. Im Nachtverkehr ab 23:00 Uhr fährt die Linie ab Rautheim weiter in den Lindenbergs und bedient dort die Haltestellen Sandgrubenweg, Dedeckindstraße, Julius-Elster-Straße und Hans-Geitel-Straße.

Im Abendverkehr bis 23:00 Uhr sowie sonn- und feiertags fährt die Buslinie 411 zwischen Hauptbahnhof und Südstadt dann alle 10/20 Minuten und weiter alle 30 Minuten – wie bisher – nach Mascherode sowie alle 30 Minuten in den Lindenbergs.

Die Buslinien 421 und 431 fahren dann in dieser Zeit nicht mehr. Die Buslinie 421 entfällt in der Schwachverkehrszeit auch auf dem regionalen Abschnitt zwischen Heidberg und Wolfenbüttel, da die Nachfrage zu dieser Zeit nur sehr gering ist.

3.5 Süd-West-Netz: Stadtbezirke Weststadt und Südwest

Im Bereich Lichtenberger Straße und Timmerlah werden die Fahrten der Buslinien 445 und 455 zukünftig auf der Linie 445 zusammengefasst. Bisher verkehren beide Linien alle 60 Minuten, zukünftig wird der dadurch bestehende 30 Minuten Takt bis Timmerlah besser ersichtlich und die Fahrgäste finden alle Abfahrten auf einem Aushangfahrplan.

Die Stadtbahnlinie 3 verkehrt montags bis samstags bis 23:00 Uhr auf dem gesamten Linienweg zwischen Weststadt und Volkmarode im 15-Minutentakt. Sie verbindet die einwohnerstärksten Stadtbereiche miteinander: Weststadt, westliches Ringgebiet und östliches Ringgebiet. Sonn- und feiertags verkehrt sie zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr auf dem gesamten Linienweg im 15-Minutentakt. Abends sowie sonn- und feiertags verkehren auf dem Abschnitt Rathaus bis Weststadt damit 4 statt 2 Fahrten in der Stunde.

3.6 Norden: Veltenhof

Die Buslinie 414 wird innerhalb von Veltenhof aktuell im Tagesverkehr montags bis samstags im Ringverkehr bedient. Daraus folgt am Stadion eine Übergangszeit von 7 min auf die Stadtbahnlinie 1. Zukünftig sollen alle Haltestellen in Hin- und Rückrichtung in einheitlicher Reihenfolge bedient werden (wie derzeit im Abend- und Sonntagsverkehr). Damit wird das Angebot übersichtlicher und die Umsteigezeit am Stadion kann auf 3 min verkürzt werden.

Die Buslinie bedient somit einheitlich in beide Richtungen die Haltestellen Sandanger, Dreisch, Wendener Weg, Unter den Linden, Heesfeld, Waller Weg, Am Hafen und endet an der Haltestelle Ernst-Böhme-Straße in Höhe der Einmündung Hafenstraße.

3.7 Östliches Ringgebiet

Die Stadtbahnlinie 3 verkehrt montags bis samstags in den Abendstunden bis 23:00 Uhr auf dem gesamten Linienweg im 15-Minutentakt und somit nicht mehr wie bisher im 15-Minutentakt bis Rathaus und nur alle 30-Minuten weiter durch das westliche Ringgebiet in die Weststadt. Sonn- und feiertags wird der 15-Minutentakt auf die Zeit zwischen 13:00 Uhr und 20:00 Uhr konzentriert. BSVG und Verwaltung weisen darauf hin, dass der 15-Minutentakt bis Volkmarode besteht. Das ist einer heute noch fehlenden Wendemöglichkeit in Gliesmarode geschuldet. Sobald hier die neue mit dem Stadtbahnausbau vorgesehene Wendeschleife gebaut ist, wird der 15-Minutentakt abends und sonntags auf den Abschnitt Weststadt – Gliesmarode konzentriert.

Die Fahrten der Buslinie 418 enden aus Lamme und vom Westpark kommend alle am Rathaus. Sie verkehrt nicht mehr im östlichen Ringgebiet. Die Fahrten tagsüber vom Prinz-

Albrecht-Park nach Riddagshausen zum Grünen Jäger übernimmt die Buslinie 423.

Die Buslinie 423 fährt montags bis freitags zwischen 6:00 Uhr und 20:30 Uhr somit alle 30 Minuten aus der Weststadt kommend über Rathaus zur Haltestelle Prinz-Albrecht-Park und von dort aus zwischen 9:00 Uhr und 19:00 Uhr abwechselnd stündlich direkt zur Haltestelle Herzogin-Elisabeth-Straße oder nach Riddagshausen über die Ebertallee. Um am Prinz-Albrecht-Park stadteinwärts immer einheitlich die Abfahrten an einem Bussteig zu haben, wird die Umfahrung des Parks zum Wenden der Buslinie 423 umgedreht. Alle Fahrten in Richtung Innenstadt erfolgen somit an der Haltestelle mit der Buslinie 413. Samstags setzt die Buslinie 423 mit ihren Fahrten zwischen Herzogin-Elisabeth-Straße und Rathaus gegen 7:30 Uhr ein.

Unverändert bleibt das Angebot der Buslinie 422. Sie bietet allerdings zukünftig eine Direktverbindung zum Klinikum Salzdahlumer Straße.

3.8 Nord-Ost-Netz: Fahrplananpassung abends, samstags sowie sonn- und feiertags

Zur besseren Taktergänzung der Fahrpläne der Linien 424 und 111 entlang der Hansestraße sowie der Linien 417 und 230 in Dibbesdorf verschieben sich die Abfahrtzeiten folgender Linien während der Schwachverkehrszeit (60 Min Takt der Linien) um 30 min:

- Linie 413 (nur Abschnitt Querum <> Bevenrode)
- Linie 417
- Linie 424
- Linie 427
- Linie 433 (Abschnitt Querum <> Hondelage)

Die Fahrtenhäufigkeit bleibt im Abendverkehr sowie sonn- und feiertags unverändert.

Die Buslinie 417 verkehrt samstags im 60-Minutentakt zwischen Volkmarode „Ziegelwiese“ und Hondelage. Die Haltestellen „Am Remenhof“ und „Steinkamp“ werden weiterhin alle 15 Minuten bedient. Die Buslinie 427 verkehrt samstags im 60-Minutentakt zwischen Volkmarode über Weddel nach Essehof. Weddel wird neu mit dem RE 50 täglich im 30-Minutentakt an den Braunschweiger Hauptbahnhof angebunden.

Die Buslinie 434 verkehrt sonn- und feiertags im 2 Stundentakt zwischen Wenden über Thune, Harxbüttel und Lagesbüttel nach Groß Schwülper. Sie bildet mit der Buslinie 112, die ebenfalls sonn- und feiertags im 120 Minutentakt verkehrt, zwischen Wenden und Thune einen 60-Minutentakt. Das Angebot wird damit auf die überschaubare Nachfrage angepasst.

4 Ferienfahrplan

An Ferientagen ist die Nachfrage reduziert im Vergleich zu den Schultagen. Hier wirken auch die Homeofficeregelungen stärker. Deshalb wird auf die geringere Nachfrage beispielsweise mit nachfolgenden Maßnahmen reagiert:

Stadtbus

- Wie aktuell verkehrt die Stadtbahnlinie 3 an allen Ferientagen montags bis samstags im 15-Minutentakt.
- Die Stadtbahnlinie 10 verkehrt nicht. Der Hauptbahnhof wird neu zusätzlich mit allen Fahrten der Stadtbahnlinie 2 bedient.

Bus

- Die Buslinie 411 verkehrt wie samstags an allen Ferientagen auf dem Abschnitt Kanzlerfeld bis Lamme im 30-Minutentakt
- Die Buslinie 417 verkehrt an Ferientagen wie samstags
- Die Buslinie 426 verkehrt an Ferientagen ganztägig im 30-Minutentakt
- Die Buslinie 427 verkehrt an Ferientagen wie samstags
- Die Buslinie 436 verkehrt an Ferientagen ganztägig im 30-Minutentakt

5 Infrastrukturmaßnahmen

In Bevenrode wird der Pausenplatz an der Endhaltestelle Beberbachaue erweitert. Damit können dort zukünftig zwei Busse zeitgleich pausieren. Die Maßnahme wird bis spätestens zum neuen Fahrplan umgesetzt.

An der Bushaltestelle Klinikum Salzdahlumer Straße werden auf dem vorhandenen Parkstreifen unmittelbar vor dem Bussteig in Richtung Südstadt und Heidberg Pausenplätze für die neu hier endenden Busse ausgewiesen.

An der Bushaltestelle Rautheimer Straße werden die zusätzlichen Haltepositionen für die Linie 412 jeweils östlich der Kreuzung angeordnet.

An der Bushaltestelle Herzogin-Elisabeth-Straße wird ein Pausenplatz vor dem Bussteig in Fahrtrichtung Marienstift ausgewiesen.

Die bisher vorhandenen Pausenplätze an der Hamburger Straße werden nicht weiter benötigt und deshalb für den Individualverkehr wieder freigegeben.

6 Zeitplan zur Umsetzung

Die Umsetzung der Fahrplan- und Linienänderungen erfolgt mit der Inbetriebnahme der 2-gleisigen Weddeler Schleife voraussichtlich am 22. März 2024. Der Fahrplanwechsel der BSVG wird für Montag, 18. März 2024 (1. Ferientag der Osterferien), vorgesehen.

7 Finanzielle Auswirkung

Das Leistungsangebot der BSVG (Nutzwagenkilometer) bleibt bei den beschriebenen Änderungen im Saldo über das Jahr unverändert. Es gibt Verschiebungen zwischen Schultagen, Ferientagen und Wochenenden.

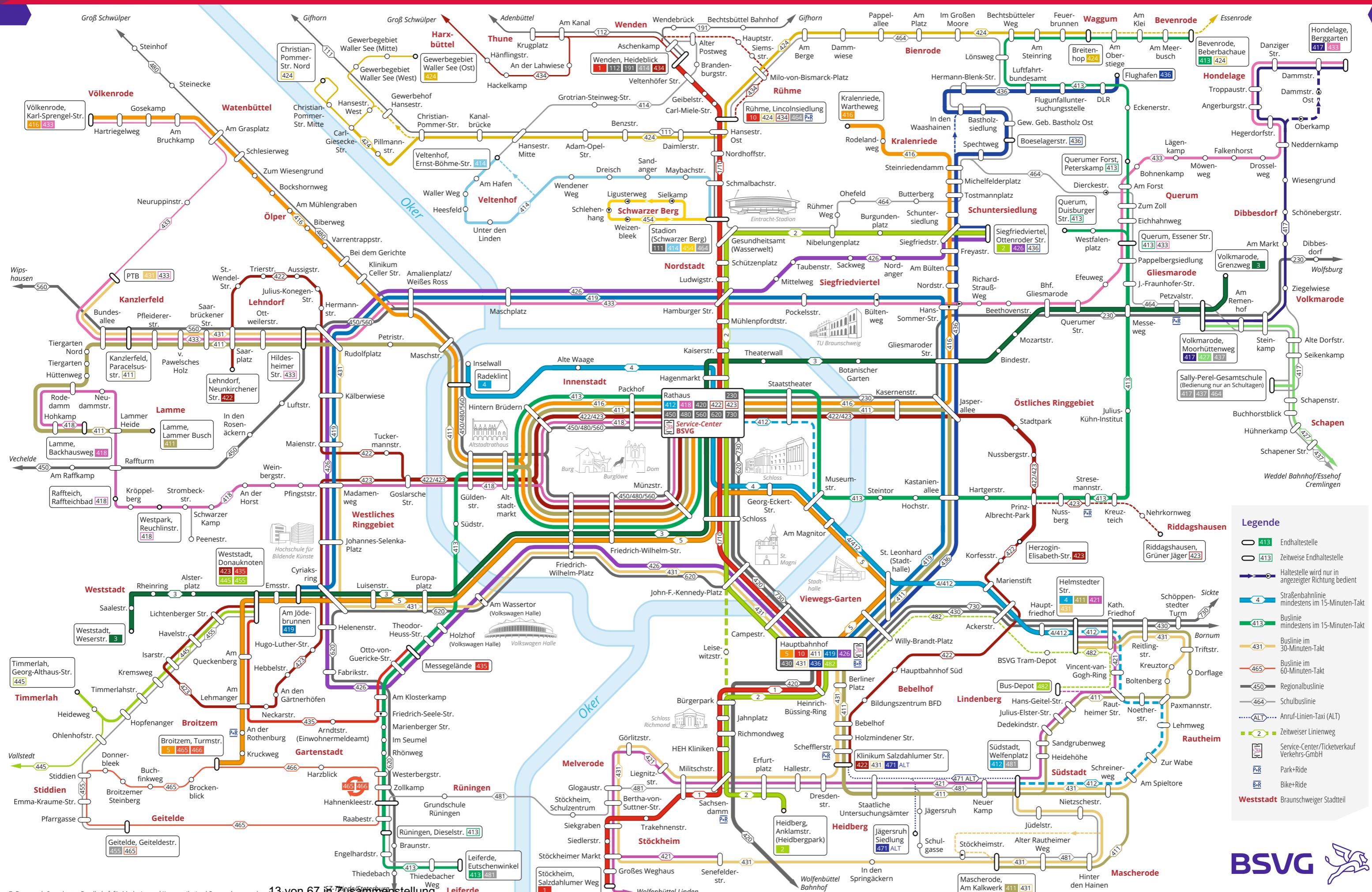
Durch die Angebotsanpassungen an Ferientagen haben die Maßnahmen keine zusätzliche belastende Wirkung auf den Wirtschaftsplan der BSVG und sind im Wirtschaftsplan 2024ff berücksichtigt.

Kügler

Anlage: BSVG Liniennetzplan Tag+Nacht ab März 2024

Liniennetzplan Braunschweiger Verkehrs-GmbH gültig ab März 2024

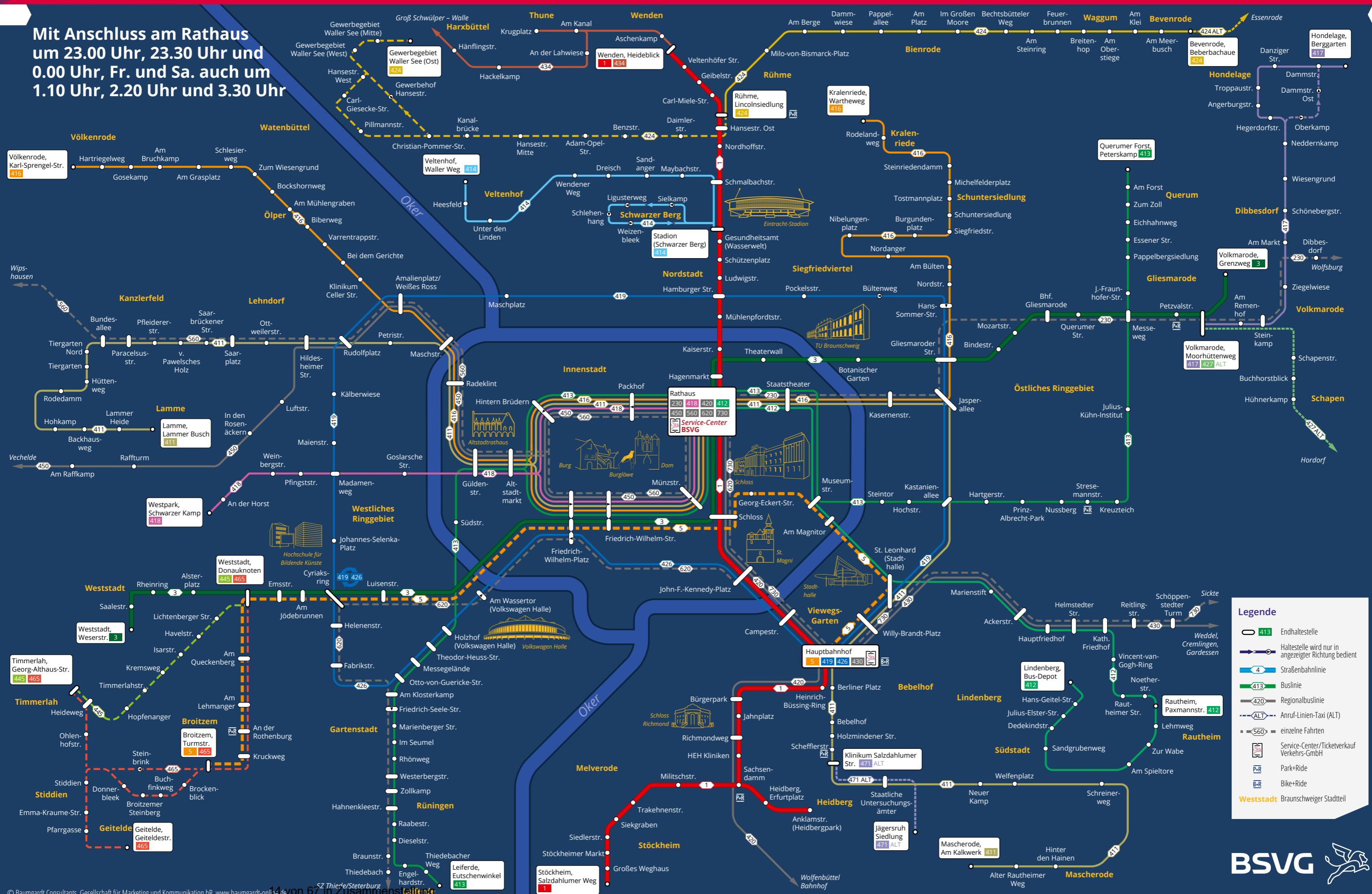
Local transport network map Braunschweiger Verkehrs-GmbH valid from March, 2024



Nachtnetzplan Braunschweiger Verkehrs-GmbH gültig ab März 2024

Night local transport network map Braunschweiger Verkehrs-GmbH valid from March, 2024

Mit Anschluss am Rathaus um 23.00 Uhr, 23.30 Uhr und 0.00 Uhr, Fr. und Sa. auch um 1.10 Uhr, 2.20 Uhr und 3.30 Uhr



Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22345**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Übertragung der nicht verbrauchten Haushaltsmittel in das Jahr
2024****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

29.10.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

15.11.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, die nicht verbrauchten Haushaltsmittel des Stadtbezirksratsbudgets in das Jahr 2024 zu übertragen.

Sachverhalt:

Ggf. mündlich.

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Betreff:

Den Radweg auf der Elbestraße zwischen Muldeweg und Saalestraße in beide Richtungen befahrbar einrichten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.10.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

Status

15.11.2023

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Die Verwaltung wird gebeten, den Radweg auf der Elbestraße zwischen Muldeweg und Saalestraße in beide Richtungen einzurichten.

Sachverhalt:

Die Anwohner der Saalestraße und Elsterstraße müssen vom Einkaufszentrum Elbestraße, wenn sie mit dem Fahrrad fahren, erst auf die gegenüberliegende Straßenseite und an der Kreuzung Rheinring wieder auf die gegenüberliegende Seite wechseln. Die Einführung eines beidseitig befahrbaren Radwegs würde die Fahrsituation wesentlich vereinfachen.

gez.

Marius Krala

Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

keine

Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22369**
Antrag (öffentlich)**Betreff:****Neujahrsempfang, Mittsommerfest und Seniorennachmittag im Jahr 2024****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

15.11.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass im Januar 2024 ein Neujahrsempfang des Stadtbezirksrates, im Sommer 2024 ein Mittsommerfest und im Rahmen des Weststadtfestes im Herbst 2024 ein Seniorennachmittag durchgeführt werden.

Die hierfür erforderlichen Mittel sind aus dem Stadtbezirksratsbudget zu entnehmen und dem Teilbudget „Repräsentativer Aufwand“ zu übertragen.

Sachverhalt:

Ggf. mündlich.

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"****Überarbeitung der Förderrichtlinie für das Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel"***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

01.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.11.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die neue Förderrichtlinie für das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ wird hiermit beschlossen. Nach ihrer Maßgabe wird die Gewährung von Zuwendungen (Förderung durch Zuschüsse nach Städtebauförderungsrecht) für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ künftig durchgeführt. Die bisherige Richtlinie tritt damit außer Kraft.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

Hintergrund:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 die Vorlage DS 19-10550 „Richtlinien über die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung nach Städtebauförderungsrecht“ beraten und einstimmig beschlossen.

Anlässlich der Neufassung der Städtebauförderungsrichtlinie durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung ist eine Anpassung der kommunalen Modernisierungsrichtlinie notwendig, da sich grundlegende Regelungen geändert haben. Die Gemeinden sind rechtlich verpflichtet, bis spätestens 1. Januar 2024 ihre kommunalen Richtlinien anzupassen.

Die Anpassung der Förderrichtlinie wirkt sich auf die zukünftige Berechnung der Fördersumme von privaten Gebäuden und Freiflächen aus (§ 4). Die alte Förderrichtlinie sah neben der Berechnung des Kostenerstattungsbetrags (KEB) im Regelfall eine pauschale Förderung mit nachstehenden Förderquoten vor. Eine maximale Förderhöhe gab es nicht.

- Hochbau (Farbanstriche im Rahmen einer Modernisierung/Sanierung, Überdachung, Türen): 15 %
- Außenanlagen (Rampen, Terrassen, Stellplatzflächen): 40 %
- Freianlagen (Wege, Grünflächen vor den Gebäuden): 50 %

In der neuen Förderrichtlinie wird die pauschale Förderung vereinheitlicht und eine maximale Förderquote von 30 % sowie eine maximale Förderhöhe i. H. v. 30.000 Euro pro Gebäude festgelegt. Außenanlagen (z. B. Spielplätze) die dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, können in Einzelfällen mit bis zu 100% gefördert werden.

Maßnahmen im öffentlichen Raum (Straßensanierungen, Aufwertung Grünflächen, Erneuerung Spielplätze) die von den städtischen Fachstellen begleitet und umgesetzt werden, sind von den Änderungen nicht betroffen. Der Geltungsbereich dieser Förderrichtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ räumlich und zeitlich beschränkt.

Im Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ fördert die Stadt Braunschweig im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel aus der Programmkomponente „Soziale Stadt“ - jetzt „Sozialer Zusammenhalt“ - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 177 Baugesetzbuch (BauGB) an privaten Gebäuden und Freiflächen und weitere Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung des Gebietes.

Die geförderten Maßnahmen müssen den Zielen der städtebaulichen Aufwertung, der Gebäudemodernisierung und -instandsetzung, der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnumfeldverbesserung sowie der Stadtbildpflege im Sinne der im Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) beschriebenen Ziele und den jeweils entsprechenden Maßnahmen und Projekten entsprechen.

Die Förderung wird im Rahmen von jeweils abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Verträgen (Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrag oder sonstige Förderungsvereinbarung) mit der Eigentümerin/dem Eigentümer durchgeführt. Durch die Förderung kleinteiliger, privater Maßnahmen sollen insbesondere Anreize für private Folgeinvestitionen geschaffen werden.

Die neue Förderrichtlinie ist als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen der ursprünglichen Förderrichtlinie zur Neufassung 2023 können der Anlage 2 entnommen werden.

Beteiligung:

Der Sanierungsbeirat wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 9. November 2023 einbezogen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“

Anlage 2: Richtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ (Gegenüberstellung)

Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023

**für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes**

Präambel

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.

Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 177 BauGB.

Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrages – KEB (Gesamtertragsberechnung) ergeben.

Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmordenisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes

1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).

Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.

Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.

Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine Förderung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.

2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).

§ 2 Voraussetzung für die Förderung

1. Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.

2. Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.

§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen

1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.

Dies sind im Wesentlichen:

- a) Sanierung der Außenhülle:

Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung)

Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung

Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)

- b) Wohnungsmodernisierung:

Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrissen, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen

- c) Wohnumfeldmaßnahmen:

z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern

2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.
3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser.

Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderungsgrundsätze

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen.
3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 4 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen.
4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen.

4.1. Einzelfallbezogene Pauschale

Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022

- 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und
 - 30.000,00 € (Stand 2022)
- nicht überschreiten.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu

- 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu
 - 50.000,00 € (Stand 2022)
- betragen.

Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.

4.2 Gesamtertragsberechnung

Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrags (Gesamtertragsberechnung).

4.3 Außenanlagen

Werden Außenanlagen (z. B. Spielplätze) nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind in Einzelfällen Förderungen von bis zu 100 % möglich. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen Kommune und dem privaten Eigentümer über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.

5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.
6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.
7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.

**§ 5
Förderrechtliche Abwicklung**

1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.
2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.
4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.
5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.
6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.

7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.
8. Bei einer Bezuschussung über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

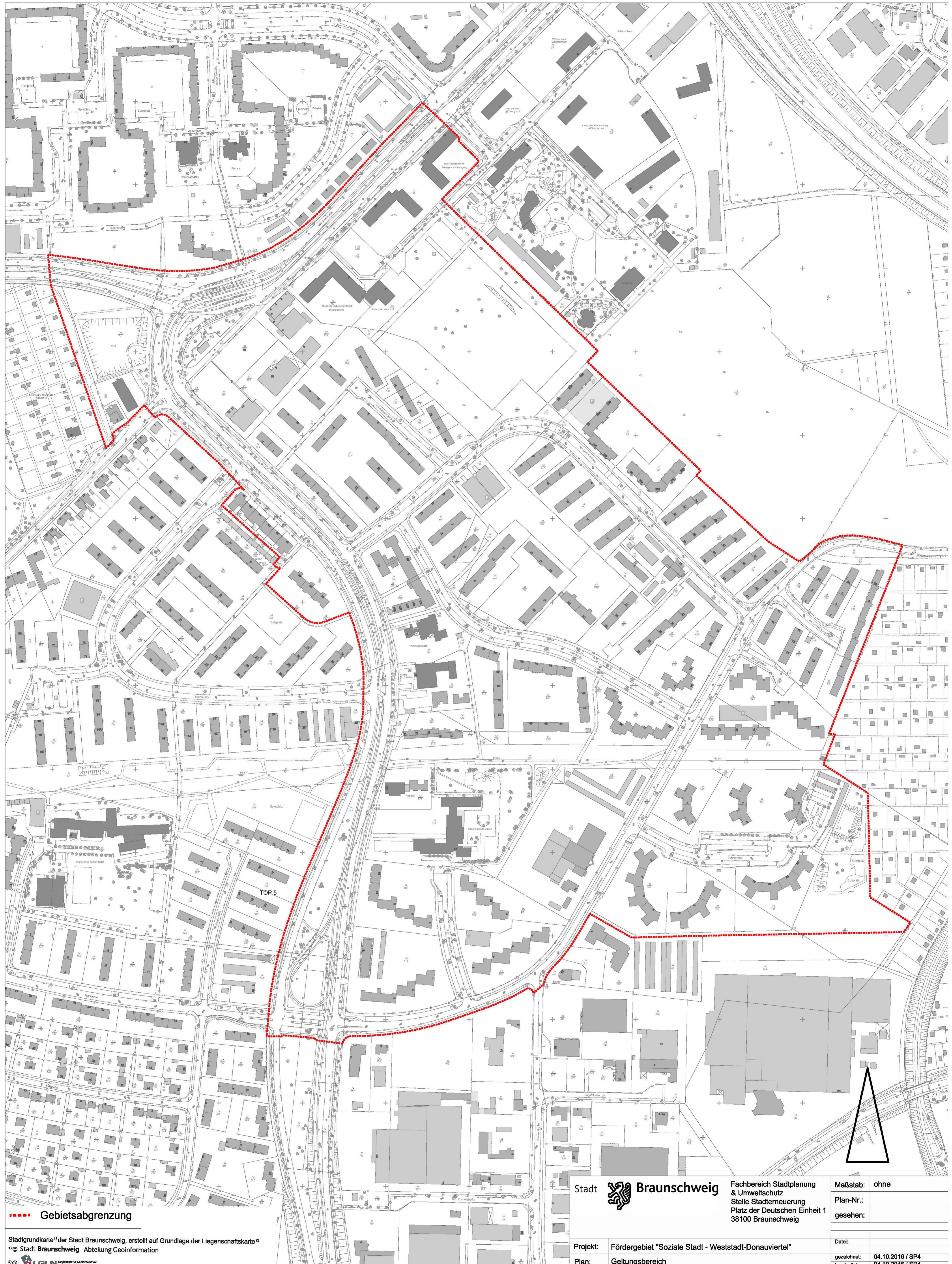
Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.

Anlage

Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“ Braunschweig,

den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer Stadtbaurat



Legende Gegenüberstellung

Mehrertrags–oder	Text in neuer Richtlinie (2023) gestrichen
in Verbindung mit § 177 BauGB	Text in neuer Richtlinie (2023) ergänzt

Alte Förderrichtlinie (2019)	Neue Förderrichtlinie (2023)
<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“</p> <p>für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.</p> <p>Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenersstattungsbetrages – KEB (Mehrertrags–oder Gesamtertragsberechnung) ergeben.</p> <p>Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmordenisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Förderungsrichtlinie der Stadt Braunschweig Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ 2023</p> <p>für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden und Freiflächen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Stadt Braunschweig beabsichtigt im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes mit Städtebaufördermitteln zu bezuschussen.</p> <p>Grundlage bilden die Städtebauförderrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 177 BauGB.</p> <p>Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Berechnung des Kostenersstattungsbetrages – KEB (Gesamtertragsberechnung) ergeben.</p> <p>Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmordenisierung (z. B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB-Berechnung nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.</p>
§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes	§ 1 Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und des Wohnumfeldes

<p>1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).</p> <p>Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.</p> <p>2. Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils gelten- den Fassung.</p> <p>3. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).</p>	<p>1. Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der jährlich verfügbaren Städtebauförderungsmittel im Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“, auf Antrag des Eigentümers die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude (einschließlich der energetischen Erneuerung) sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach Maßgabe des § 164 a BauGB und gemäß der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (R-StBauF).</p> <p>Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstandsbeseitigung, der Stadtbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen und soll das Ziel einer zukunftsfähigen Nutzbarkeit des Bestandes im Sinne der Sanierungsziele unterstützen.</p> <p>Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien in der jeweils gelten- den Fassung. Der Einsatz von Städtebaufördermitteln erfolgt nach dem Grundsatz der Unrentierlichkeit und der Nachrangigkeit.</p> <p>Können Mittel der Wohnraumförderung eingesetzt werden, ist eine För- derung mit Städtebaufördermitteln nicht möglich.</p> <p>2. Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das Fördergebiet „Soziale Stadt - Donauviertel“ räumlich beschränkt (siehe Anlage 1).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Voraussetzung für die Förderung</p> <p>Das Grundstück und/oder seine Bebauung weisen Missstände und/oder Mängel auf, die durch bauliche und/oder gestalterische Maßnahmen beseitigt oder behoben werden sollen. Keine Förderung erfolgt demgemäß bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.</p> <p>Eine Förderung erfolgt zur Beseitigung der wesentlichen Missstände. Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können dabei Bauabschnitte gebildet werden. Eine Mehrfachförderung erfolgt in der Regel nicht.</p>

§ 2 Förderungsfähige Maßnahmen	§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen
<p>1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.</p> <p>Dies sind im Wesentlichen:</p> <p>a) Sanierung der Außenhülle:</p> <p>Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung) Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)</p> <p>b) Wohnungsmodernisierung:</p> <p>Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrisse, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen</p> <p>c) Wohnumfeldmaßnahmen:</p> <p>z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern</p> <p>2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.</p> <p>3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen, Krankenhäuser sowie</p>	<p>1. Förderungsfähig sind Modernisierungsmaßnahmen, die zur Gestaltung an Gebäuden, zur Behebung von Mängeln und Missständen im Sinne von § 177 BauGB, zur Verbesserung der Energieeinsparung sowie zur Verbesserung des Wohnumfeldes beitragen.</p> <p>Dies sind im Wesentlichen:</p> <p>a) Sanierung der Außenhülle:</p> <p>Fassade: Gestalterische Aufwertung der Außenfassaden unter Berücksichtigung der städtebaulichen Rahmenkonzepte (Putz, Sichtmauerwerk, Fassadenverkleidungen, Balkonanbauten, Wärmedämmung) Dach: Dacheindeckungen, Wärmedämmung Fenster: Fenster, Türen, Tore (baustilgerechte Gestaltung)</p> <p>b) Wohnungsmodernisierung:</p> <p>Anpassung und Umbau von Wohnungsgrundrisse, Wohnungszusammenlegung, Komplettmodernisierung einschl. Heizung, Baumaßnamen zur Umsetzung modellhafter Wohnformen</p> <p>c) Wohnumfeldmaßnahmen:</p> <p>z. B. Anlegen und Neugestaltung von Eingangsbereichen, Terrassen- bzw. Mietergärten, Herstellung von Barrierefreiheit, Einfriedungen, Begrünung und soziale Treffpunkte bei Mehrfamilienhäusern</p> <p>2. Bei umfassenden und/oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Stadt die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmanns und ggf. die Durchführung einer Modernisierungsuntersuchung fordern. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.</p> <p>3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind u. a. Kirchengebäude wie Kirchen und Pfarrsäle in denen Gottesdienste abgehalten oder seelsorgerische Tätigkeiten u. ä. ausgeübt werden, Grundstücke und Gebäude im</p>

<p>städtische Einrichtungen in denen Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden.</p> <p>Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.</p>	<p>Eigentum des Bundes, des Landes Niedersachsen sowie Krankenhäuser.</p> <p>Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.</p>
<p>§ 3 Förderungsgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach. 2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. 3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 3 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen. 4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer Berechnung des Kostenerstattungsbetrags (KEB). Bei Einzelmaßnahmen, bei denen die Anwendung einer KEB nicht zweckmäßig ist (Teilmodernisierung), erfolgt die Förderung aufgrund einer Pauschale. <p>Der Fördersatz beträgt im Regelfall für Hochbau (Farbanstriche im Rahmen einer Modernisierung/Sanierung, Überdachung, Türen): 15 % Außenanlagen (Rampen, Terrassen, Stellplatzflächen): 40 % Freianlagen (Wege, Grünflächen vor den Gebäuden): 50 %</p> <p>In Ausnahmefällen können höhere Fördersätze als die o. g. gewährt werden, wenn die Maßnahmen der Erreichung der Ziele der Sanierung insbesonderem Maße dienen oder eine hohe Unrentierlichkeit vorliegt.</p> 	<p>§ 4 Förderungsgrundsätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach. 2. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt stehen. 3. Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie ist für die unterlassene Instandsetzung grundsätzlich ein Betrag in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen. Bei einer Pauschalförderung gemäß § 4 Satz 4 wird dieser Abzug nicht vorgenommen. 4. Die Ermittlung der Förderungshöhe erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen der R-StBauF des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderung (Kostenerstattungsbetrag) kann in Form einer einzelfallbezogenen Pauschale oder auf Grundlage einer Gesamtertragsberechnung erfolgen. <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Einzelfallbezogene Pauschale Die Pauschale darf gem. R-StBauF vom 14.12.2022 - 30 % der berücksichtigungsfähigen Kosten der Modernisierung und Instandsetzung und - 30.000,00 € (Stand 2022) nicht überschreiten. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann die Pauschale bis zu - 40 % der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu - 50.000,00 € (Stand 2022) betragen.

<p>der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.</p> <p>6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.</p> <p>7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.</p>	<p>Die vorgenannten Höchstgrenzen der Pauschalen sind dynamisch gestaltet (Baupreisindexsteigerung). Der Höchstbetrag wird jährlich durch die NBank (Fördermittelgeber) veröffentlicht.</p> <p>4.2 Gesamtertragsberechnung Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt durch Berechnung auf der Grundlage des jährlichen Gesamtertrages (Gesamtertragsberechnung).</p> <p>4.3 Außenanlagen Werden Außenanlagen (z. B. Spielplätze) nach ihrer Sanierung dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sind in Einzelfällen Förderungen von bis zu 100 % möglich. In diesen Fällen ist ein Vertrag zwischen Kommune und dem privaten Eigentümer über die Durchführung der Ordnungsmaßnahme und der dauerhaften öffentlichen Nutzung zu schließen.</p> <p>5. Die Förderung wird als Zuschuss auf die nicht durch andere Fördermittel zu deckenden Kosten (Bau- und Nebenkosten) der Maßnahme gewährt. Andere verfügbare öffentlich-rechtliche Fördermittel (insbesondere die der niedersächsischen Wohnungsbauförderung) sind vorrangig einzusetzen.</p> <p>6. Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert.</p> <p>7. Für Wohneinheiten, die gemäß dieser Richtlinie modernisiert werden und für die zusätzliche städtische Fördergelder gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Einräumung von Belegungs- und Mietpreisbindungen an Mietwohnungen und für die Modernisierung dieser Wohnungen bewilligt werden, kann darüber hinaus auf Antrag ein Zuschlag in Höhe von 5.000 € pro Wohneinheit genehmigt werden.</p>
<p>§ 4 Förderrechtliche Abwicklung</p> <p>1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.</p>	<p>§ 5 Förderrechtliche Abwicklung</p> <p>1. Die Förderung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage eines Modernisierungsvertrages zwischen dem Eigentümer und der Stadt Braunschweig.</p>

<p>2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Stelle Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.</p> <p>3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.</p> <p>4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.</p> <p>5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.</p> <p>7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.</p> <p>8. Bei einer Bezugssumme über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.</p>	<p>2. Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt formlos bei der Stadt Braunschweig, Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Stadterneuerung. Der Sanierungsträger bzw. die Stadt Braunschweig behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.</p> <p>3. Im Falle eines Modernisierungsgutachtens ist dieses Bestandteil des Modernisierungsvertrages. Abweichungen erfordern eine vorherige Einwilligung der Stadt Braunschweig und eine Anpassung des Vertrages.</p> <p>4. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden, sofern die Stadt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht vorher schriftlich bestätigt hat.</p> <p>5. Der Zeitrahmen für die abschnittsweise Durchführung wird in der Modernisierungsvereinbarung festgelegt.</p> <p>6. Eigenleistungen des Eigentümers können im Einzelfall nach Rücksprache mit der Stadt berücksichtigt werden.</p> <p>7. Ein Abweichen von den vorstehenden Regelungen ist möglich, wenn sich die Ziele der Sanierung auf dieser Grundlage nicht erreichen lassen.</p> <p>8. Bei einer Bezugssumme über 30.000 € ist zusätzlich eine dingliche Sicherung des Zuschussbetrages nebst 17 % Zinsen durch brieflose Grundschuld für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahmen zu vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.</p> <p>Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Förderrichtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.</p> <p>Die Förderrichtlinien haben keinen Satzungscharakter.</p>
<p>Anlage (in Gegenüberstellung nicht beigefügt, ist identisch mit 2023) Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“</p>	<p>Anlage (in Gegenüberstellung nicht beigefügt, ist identisch mit 2019) Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt – Donauviertel“</p>

Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat	Braunschweig, den Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat
--	--

Betreff:

**Fördergebiet "Soziale Stadt - Donauviertel", Quartiersentwicklung
An den Gärtnerhöfen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 26.10.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Vorberatung)	15.11.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Entscheidung)	05.12.2023	Ö

Beschluss:

„Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln zur Mitfinanzierung der Maßnahme Quartiersentwicklung An den Gärtnerhöfen in Höhe von 660.000 Euro als Zuschuss an die Eigentümerin ›Wiederaufbau‹ eG wird zugestimmt, wobei 1/3 der Kosten als Eigenanteil bei der Stadt verbleiben. Die Haushaltssmittel werden aus dem Projekt 4S.610039 „Weststadt Soziale Stadt - Donauviertel“ zur Verfügung gestellt.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 6 Nr. 4 e der Hauptsatzung in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG wonach der Ausschuss für Planung und Hochbau zuständig ist.

Anlass:

Am 6. Dezember 2016 wurde vom Rat beschlossen, das Donauviertel in der Weststadt als Fördergebiet im Sinne des § 171 e des Baugesetzbuches festzulegen. Die Sanierung verfolgt unter anderem das Ziel der Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes, um das Quartier städtebaulich aufzuwerten. Weitere Ziele sind, die Wohn- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu steigern, die Bildungschancen der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhöhen sowie die Sicherheit und Umweltfreundlichkeit zu verbessern.

Das Fördergebiet „Soziale Stadt – Donauviertel“ ist durch den Geschosswohnungsbau der Nachkriegszeit geprägt. Der Wohnungsbestand stammt hauptsächlich aus den 1960er Jahren. Die Wohnumfeldgestaltung und der Zuschnitt der Grundrisse der Wohnungen ist oftmals überaltet. Seit den 1960er Jahren haben sich die Anforderungen an das Wohnen deutlich verändert. Grundrisse und funktionale Ausstattung vieler Gebäude entsprechen heutigen Anforderungen nicht mehr.

Besonders kritisch war der Zustand des Gebäudebestandes in dem Quartier An den Gärtnerhöfen. Zum Modernisierungsrückstand kamen hier erhebliche funktionale Defizite und nicht mehr zeitgemäße Grundrisse hinzu. So befanden sich im Gebäude An den Gärtnerhöfen 6 - 8 ausschließlich 1-Zimmer-Wohnungen, die jedoch teilweise von mehreren Personen bewohnt wurden.

Aus dem Zustand der Gebäude und Wohnungen sowie unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung im Donauviertel zeigten sich Anpassungen des

Wohnungsbestandes als dringend notwendig.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Eigentümerin der Gebäude, die Baugenossenschaft ›Wiederaufbau‹ eG, ist nach intensiver Planung in die Umsetzung unterschiedlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation eingestiegen. Dabei handelt es sich zum einen um die Sanierung im Bestand der Hausnummern 1, 2 und 2a sowie 3, 4, 5 und 5a, die Kernsanierung der Hausnummern 6 und 7, den Rückbau der Hausnummern 8 bis 17 und den Neubau der Hausnummern 9 bis 17. Eine Sanierung der Bestandsgebäude der Hausnummer 8 bis 17 war aufgrund der schlechten Bausubstanz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Zudem kann durch den Neubau ein besserer energetischer Standard sowie ein diversifiziertes und barrierefreies Wohnungsangebot geschaffen werden, welches insbesondere für Familien geeignet ist. Auch städtebaulich stellt der Rückbau der Hausnummer 8 eine erhebliche Verbesserung dar.

Insgesamt entstehen 102 Neubauwohnungen. Davon erfüllen 69 Wohnungen die Kriterien der Wohnraumförderung und werden für eine monatliche Bruttokaltmiete pro Quadratmeter von 6,10 Euro angeboten. Die übrigen freifinanzierten 33 Wohnungen stellt die ›Wiederaufbau‹ dem Wohnungsmarkt für monatliche 8,50 Euro Kaltmiete pro Quadratmeter zur Verfügung. Somit werden insbesondere bezahlbare Wohnungen hergestellt.

Weiterhin ist eine umfangreiche Aufwertung des Wohnumfeldes geplant. Neben der Schaffung eines neuen Unterflur Müllstandortes sind auch gestaltete Aufenthaltsbereiche, quartierseigene Spielplätze sowie Flächen für die gärtnerische Nutzung durch die Mieterinnen und Mieter vorgesehen. Die Freiraumplanung bietet unterschiedlichen Nutzergruppen die Möglichkeit der Aneignung und Freizeitgestaltung.

Gesamtkosten und Finanzierung:

Die Gesamtmaßnahme wird zum jetzigen Zeitpunkt ein Investitionsvolumen von rund 50 Mio. Euro haben (inkl. Neubau).

Der ›Wiederaufbau‹ eG werden Mittel in Höhe von 1.875.353,80 Euro aus dem kommunalen Wohnraumförderprogramm bereitgestellt (davon 1.718.810,00 Euro für das Neubauprojekt An den Gärtnerhöfen ehem. Nr. 8 - 17 (DS 23-20471) und 156.543,80 für den Dachgeschossausbau An den Gärtnerhöfen 6 – 7).

Eine Kumulierung von Städtebauförderungsmitteln und Wohnraumförderungsmitteln für dasselbe Gebäude sind grundsätzlich nicht möglich. Jedoch können Wohnraumförderungs- und Städtebauförderungsmittel in dem Sinne kombiniert werden, dass Städtebaufördermittel für das bauliche Umfeld (Straßen, Plätze, Freiflächen, Gemeinbedarfseinrichtungen etc.) eingesetzt werden. In diesem Sinn werden An den Gärtnerhöfen Ordnungs- und Wohnumfeldmaßnahmen i. H. v. 660.000 Euro mit Städtebaufördermittel bezuschusst.

Die Kosten in Höhe von 660.000 Euro werden aus Städtebaufördermitteln finanziert, wobei 1/3 der Kosten (ca. 220.000 Euro) als Eigenanteil bei der Stadt Braunschweig verbleiben. Im Projekt FB 61: „Weststadt Soziale Stadt – Donauviertel“ (4S.610039) stehen ausreichend Haushaltsmittel für das Projekt zur Verfügung.

Beteiligung:

Der Runde Tisch wird in die Beratungsfolge mit seiner Sitzung am 9. November 2023 einbezogen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Perspektive
Anlage 2: Entwurf



An den Gärtnerhöfen - Übersichtsplan

Entwurfsplan



chora blau

Betreff:

**163. Änderung des Flächennutzungsplanes "Friedhof Weststadt"
Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, "Friedhof Weststadt",
WI 114
Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-
Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger
Aufstellungsbeschluss**

Organisationseinheit:Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

03.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.11.2023	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	05.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	12.12.2023	N

Beschluss:

- „1. Für das im Betreff genannte und in Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung der 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“ beschlossen
2. Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Friedhof Weststadt“, WI 114, beschlossen.“

Sachverhalt:Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsoorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Stadtteilfriedhof herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsoorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Stadtteilfriedhofes im Westen der

Stadt als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert. Als Standort für den Stadtteilfriedhof hat die Verwaltung ein ca. 26.000 m² großes Grundstück im östlichen Teil der Weststadt südlich der A 391, westlich neben dem Kleingartenverein „Am Lehmanger“, ausgewählt. Die Anlage eines neuen Friedhofs an diesem Standort hat der Grünflächenausschuss am 23.Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325).

Die geplante Fläche befindet sich innerhalb des Areals der ehemaligen Kasernenanlage des Fliegerhorstes Broitzem, der in den 1970er Jahren geräumt wurde. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Aufgrund dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich das Planungsrecht entsprechend zu ändern.

Da der Flächennutzungsplan hier aktuell auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, muss der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden.

Der geplante Geltungsbereich für den neuen Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114 umfasst zum Großteil die landwirtschaftlich genutzte Fläche. Zur Vermeidung kleiner Restflächen wurde der Geltungsbereich so gewählt, dass er sich an der Grenze des anliegenden Waldes südwestlich sowie der Kleingartenanlage östlich orientiert, womit auch potentielle Erweiterungsflächen für den Friedhof und für die Kleingartenanlage mitberücksichtigt werden können. Zur Sicherung der Erschließung des zukünftigen Friedhofsgeländes erstreckt sich der Geltungsbereich im Süden bis an die Straße Am Lehmanger. Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 50.000 m². Der Geltungsbereich der 163. Flächennutzungsplanänderung weicht geringfügig von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ab. Die im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes enthaltene schmale Wegefläche lässt sich im üblichen Maßstab des Flächennutzungsplanes zeichnerisch nicht darstellen und kann daher bei der Flächennutzungsplanänderung vernachlässigt werden.

Im 3. Quartal 2020 wurde eine Kampfmittel-Sondierung und -Räumung durchgeführt und ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Das hieraus von der Verwaltung ausgewählte Entwurfsergebnis dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs. Der zukünftige Friedhof soll im südöstlichen Bereich über einen Parkplatz verfügen, von dem aus zwei Hauptwege auf das Friedhofsgelände führen. Nördlich des Parkplatzes ist der Haupteingang vorgesehen, an den sich ein mit Bäumen gesäumter Vorplatz mit Friedhofs Kapelle und einem Nebengebäude anschließen. Die dahinterliegenden Bereiche umfassen ca. 22.000 m² Bestattungsfläche mit verschiedenen Grabstätten. Zunächst sollen wesentliche Infrastrukturen realisiert (Kapelle, Nebengebäude, Parkplatz...) und eine Grundbepflanzung angelegt werden. Die zukünftigen Bestattungsflächen werden zunächst als Bienennährflächen eingesät und entwickelt; eine entsprechende Informationsbereitstellung und Mustergrabstellen sollen eine bienenfreundliche Bepflanzung der Grabstellen fördern. Damit steht bei der sukzessiven Entwicklung des Westfriedhofes neben der Bereitstellung bedarfsgerechter Bestattungsangebote auch die Nutzung ökologischer Potentiale des Standorts zum Erhalt der Biodiversität in Braunschweig im Vordergrund.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift „Friedhof Weststadt“, WI 114.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

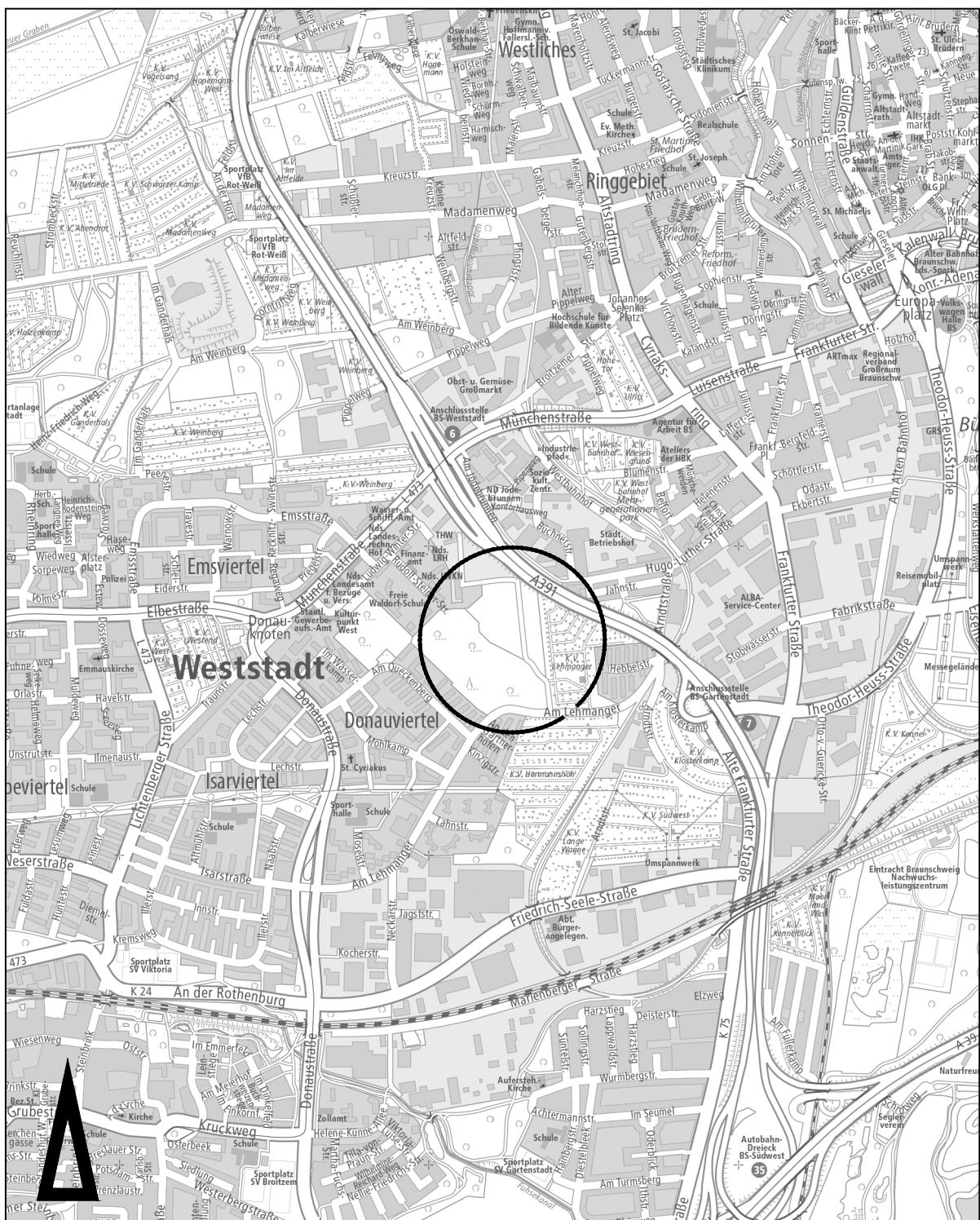
Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes WI 114

Anlage 3: Geltungsbereich der 163. Flächennutzungsplanänderung

Anlage 4: Entwurf der Friedhofsplanung

163. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift WI 114 "Friedhof Weststadt"

Übersichtskarte



Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig
© Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

Maßstab 1:20000

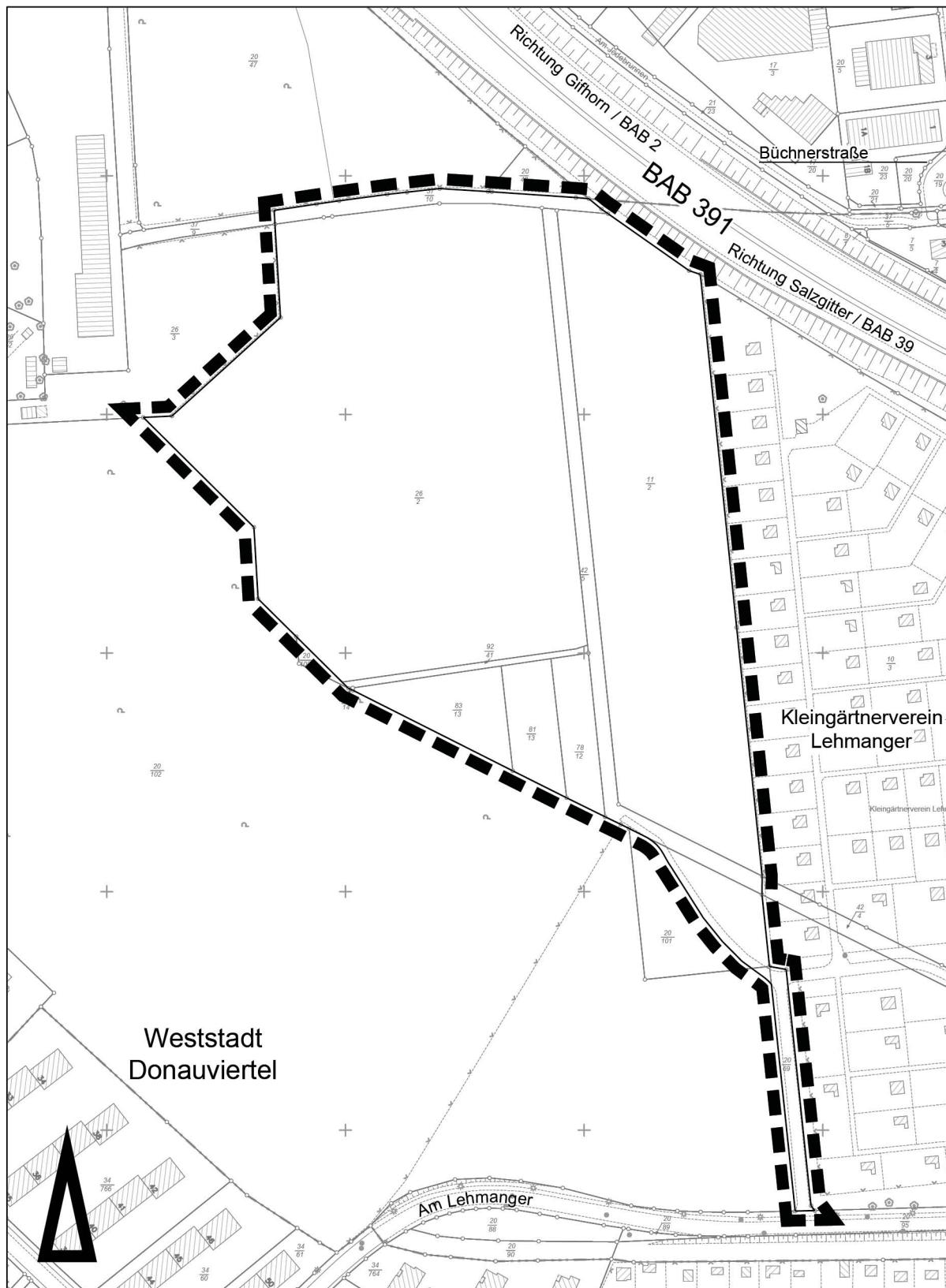


Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift

Friedhof Weststadt

WI 114

Geltungsbereich, Stand: § 2 (1) BauGB, 30. Oktober 2023



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

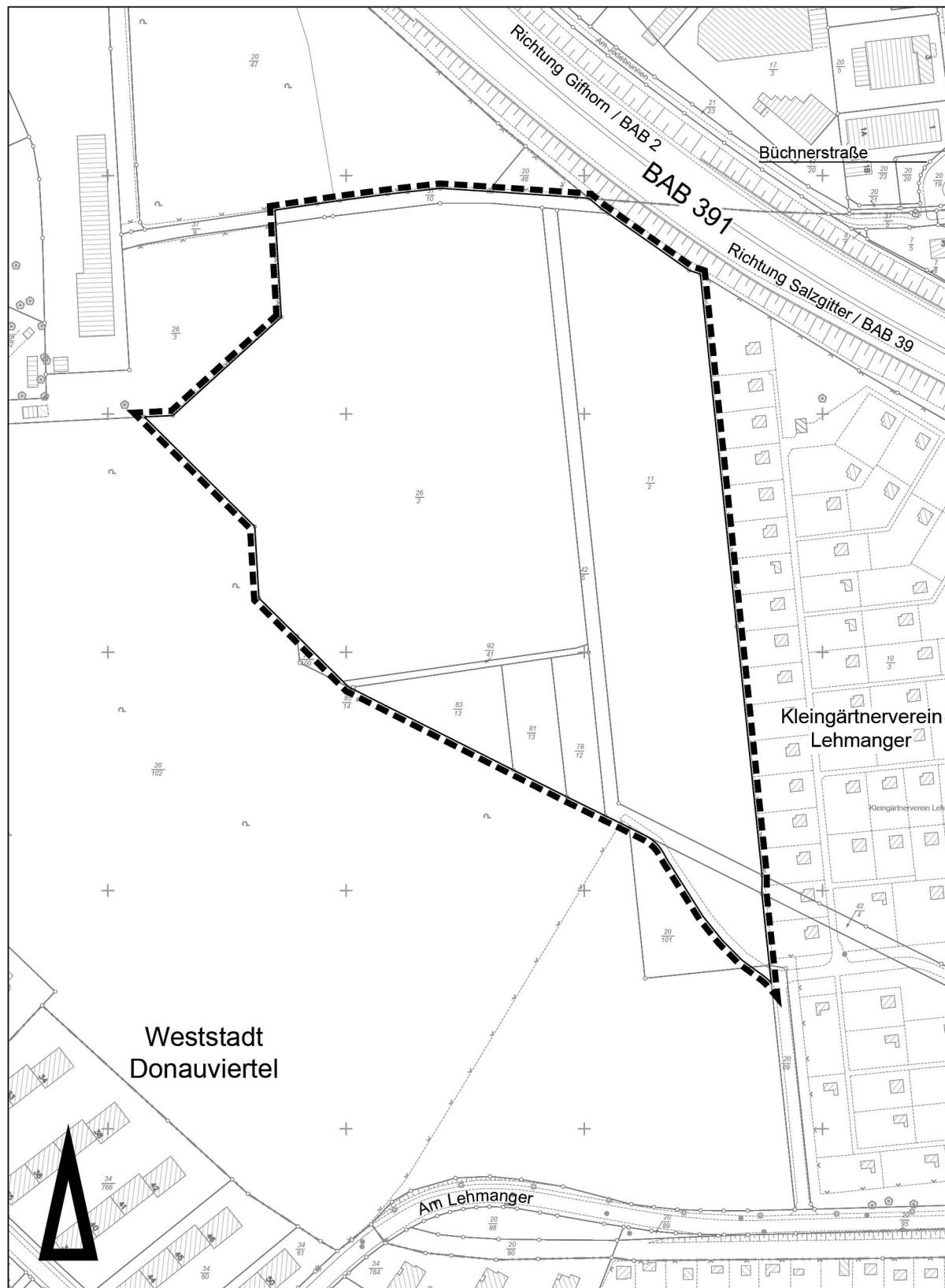
1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

Maßstab 1:2500

**163. Änderung des Flächennutzungsplanes
Friedhof Weststadt**

Geltungsbereich, Stand: § 2 (1) BauGB, 30. Oktober 2023



Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

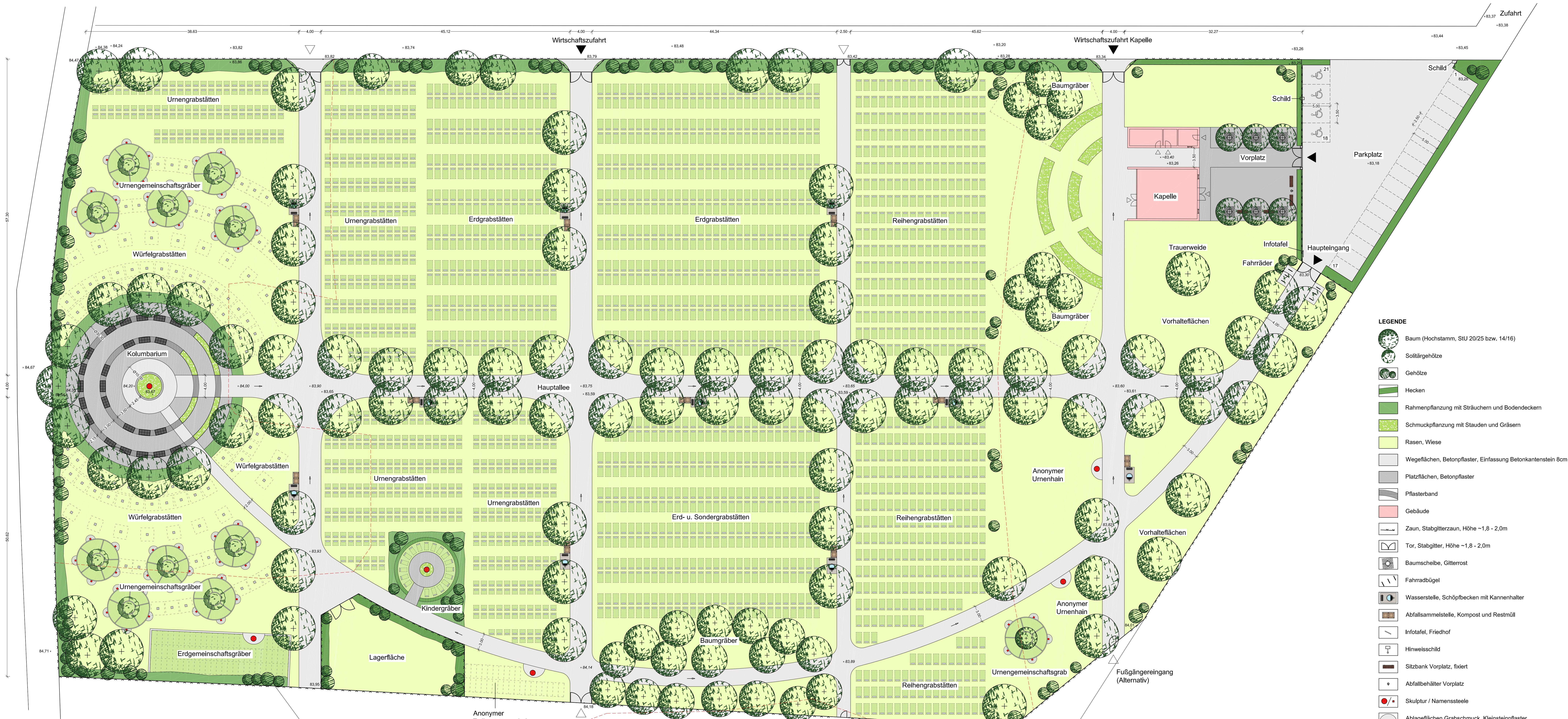
1) © **Stadt Braunschweig** Abteilung Geoinformation

2) ©  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

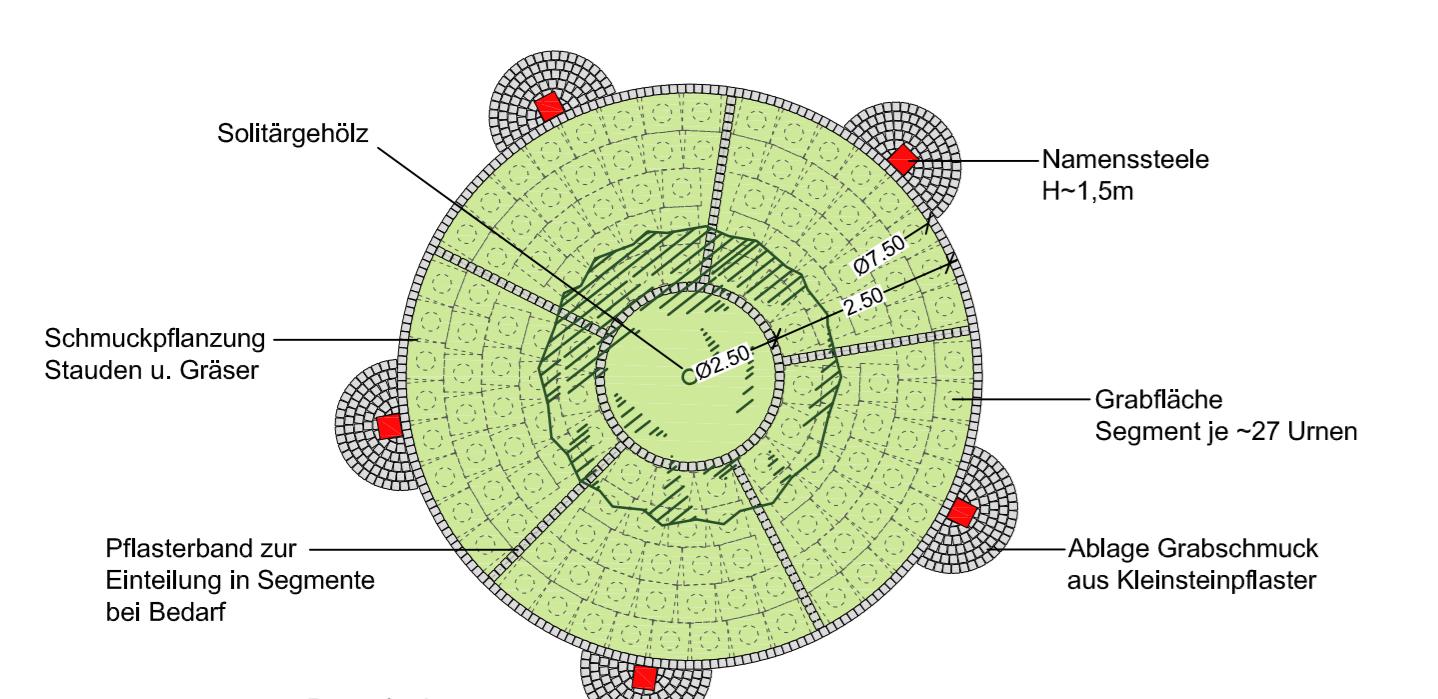
Maßstab 1:2500

NEUBAU WESTFRIEDHOF STADT BRAUNSCHWEIG ENTWURF

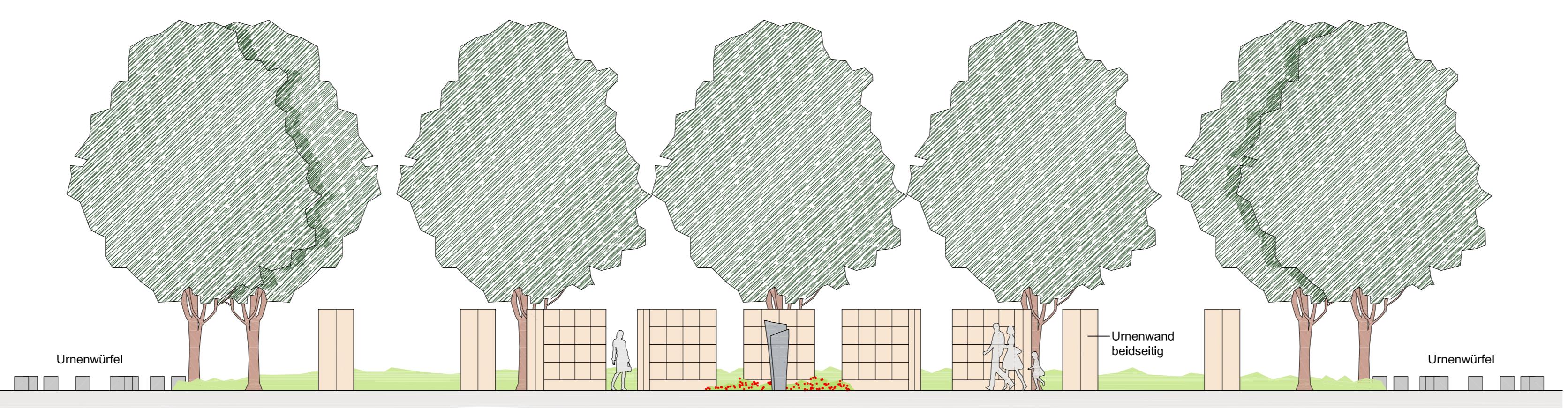
M 1:250 0.00 12.5 25.0



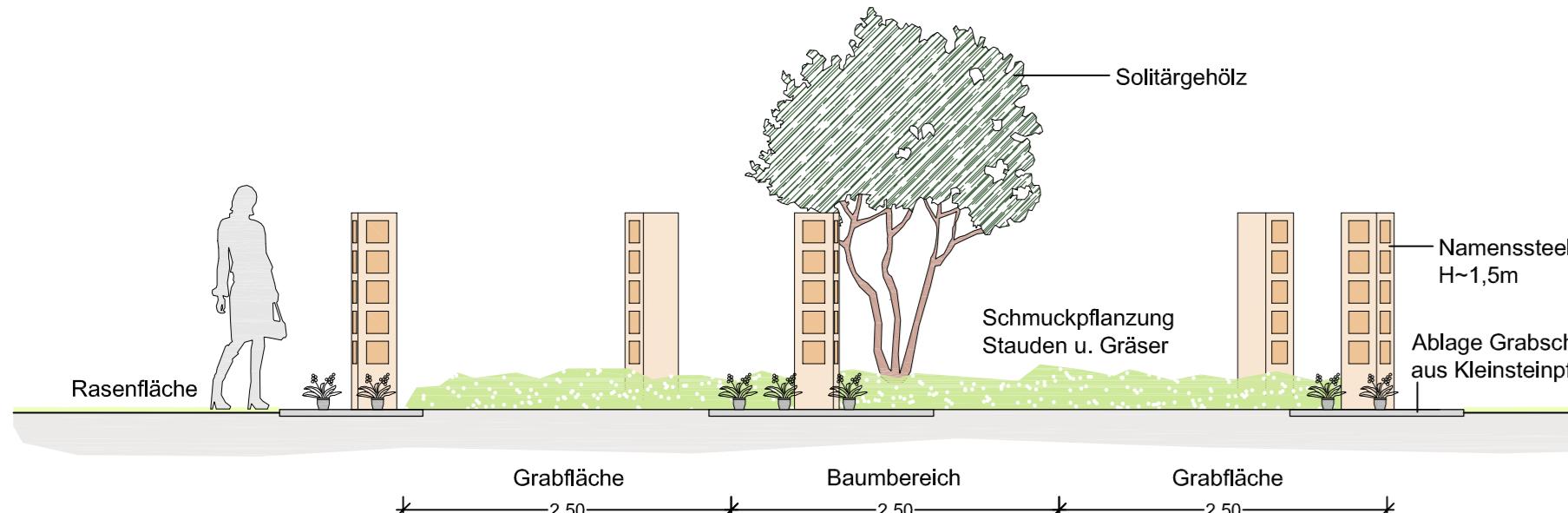
Urnengemeinschaftsgrab,
Draufsichtsicht, M 1:100



Kolumbarium, Ansicht, M 1:100



Urnengemeinschaftsgrab,
Ansicht, M 1:50



Baumpflanzungen

Vorplatz - Baumreihe (STU 20-24)

- Crataegus laevigata, 'Carrieri' - Apfelbaum

Hauptallee mit Kolumbarium - Baumreihe (STU 20-24)

- Tilia cordata, 'Greenspire' - Amerikanische Stadtlinde oder
- Tilia cordata, 'Rancho' - Amerikanische Stadtlinde

Queralleen - Baumerrien (STU 14-16)

- Acer campestre, 'Estrijk' - Feldahorn

Baumgräber Kapelle - Baumreihe (STU 14-16)

- Liquidambar styraciflua, 'Worplesdon' - Amboibaum

Baumgräber - Baumgruppen (STU 14-16)

- Acer platanoides, 'Cleveland' - Kegelförmiger Spitzahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Corylus colurna - Baumhasel
- Fraxinus ornus - Blumenesche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Tilia tomentosa, 'Brabant' - Brabanter Silberlinde

Rahmenpflanzung und Einzelgehölze - Baumgruppen / Solitaires (STU 14-16)

- Acer platanoides, 'Columnare' - Säulen-Spitzahorn

- Celtis australis - Südlicher Zürgelbaum

- Fraxinus pennsylvanica - Grüne Esche

- Gymnocladus dioicus - Gewöhlbaum

- Nissa sylvestris - Tupelobaum

- Quercus cerris - Zerreiche

- Salix alba, 'Tristis' - Trauerweide (Umfeld Friedhofskapelle)

- Sorbus aria, 'Magnifica' - Mehlebeere / Sorbus x thuringiaca - Thüringische Säulen-Mehlebeere

Urnengemeinschaftsgräber - Solitärs (Sol 250)

- Malus tschonoskii - Wollapfel, Scharlach-Apfel

- Malus, 'Evereste' - Zierapfel

Alternativ:

- Amelanchier arborea, 'Robin Hill' - Felsenbirne

Hecken / Eingangsbereich

- Carpinus betulus - Hainbuche 2x verpflanzt 125-150

B 08.12.2021 R / P Anpassungen gem. Besprechung vom 08.12.2021

A 02.12.2021 P / P Anpassungen gem. Besprechung vom 26.11.2021

Index: Datum: Bearbeiter: Änderungsvermerk:

PROJEKT: Neubau Westfriedhof Stadt Braunschweig

Am Lehlinger, 38120 Braunschweig

PLANART: Entwurf Variante A

AUFRAGGEBER: Stadt Braunschweig
FB Stadtgrün und Sport
Friedhofs- und Bestattungswesen
Auguststr. 9-11, 38100 Braunschweig

AUFRAGENHER: HORTEC Berlin

Garten- und Landschafts- und Stadtplanung
Diplom-Ingenieurin Freie Landschaftsarchitekten
Christina Ringkamp

Plan Nr.: 02A Bearbeiter: Peñiy, Placzek Format: A0 Dateiname: xxxxxxxxx
Datum: 08.11.2021 Maßstab: 1:250

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22370**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Repräsentationsmittel für den Bezirksbürgermeister für das Jahr 2024***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

15.11.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dem Bezirksbürgermeister für das Jahr 2024 Repräsentationsmittel in der Höhe von 10.000 € zur Verfügung zu stellen (u.a. für den Neujahrsempfang, das Mittsommerfest und den Seniorennachmittag).

Sachverhalt:

Ggf. mündlich.

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22371**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Aufstellung einer zeitgemäßen Fahrradabstellanlage auf dem Alsterplatz***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Entscheidung)

15.11.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat 221 beschließt, dass auf dem Alsterplatz in der Nähe des Cafés Zimtschnecke bzw. der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) eine zeitgemäße Fahrradabstellanlage aufgestellt werden soll, um den Besucher*innen/Nutzer*innen eine versicherungsrechtlich saubere Möglichkeit zu eröffnen, ihre Fahrräder abzustellen und anzuschließen.

Sachverhalt:

Ggf. mündlich.

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Lageplan und Foto



Karte: © Stadt Braunschweig und [OpenStreetMap-Mitwirkende](#)



*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22372**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Geschwindigkeit auf der Straße "Am Lehmann"***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

15.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Auf der Straße „Am Lehmann“ gibt es mehrere verschiedene Geschwindigkeitsbereiche (s. Karte), das ist für die Verkehrsteilnehmer*innen nicht immer nachvollziehbar.

In diesem Zusammenhang stellt die SPD-Fraktion folgende Frage:

Ist es möglich, auf der Straße „Am Lehmann“ durchgehend Tempo 30 einzurichten?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Karte



Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 10.2

23-22344

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Pflege der Grünstreifen, Verkehrsinseln, Fahrstreifenränder und Straßenbahnrandstreifen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.10.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

15.11.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verkehrsinseln, Fahrstreifenränder und Straßenbahnrandstreifen sind seit mehreren Monaten mittlerweile von hohem Bewuchs von Unkraut übersäht, auch Büsche und Sträucher haben eine Höhe erreicht, dass es für Autofahrer und Fahrradfahrer schwer ist, teilweise den Verkehr aus anderen Richtungen einzusehen. Das kann zu verkehrsgefährdenden Situationen führen.

Die Frage ist, wann werden diese Mängel beseitigt?

gez.

Marius Krala
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

Fotos









*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22373**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Querung der Elbestraße am Heizwerk West***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

15.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Die Querung der Elbestraße in Richtung Nord am Heizwerk West ist nicht in einem Zug möglich, Fußgänger*innen müssen auf der Mittelinsel warten. Die Aufstellfläche dort ist schmal und direkt an der Stadtbahnlinie, Fußgänger*innen fühlen sich dort unsicher.

In diesem Zusammenhang stellt die SPD-Fraktion folgende Frage:

Sieht die Verwaltung Möglichkeiten, die Querung für Fußgänger*innen dort zu verbessern?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Lageplan



Absender:**SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-22377****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Zustand der Eiderstraße****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

15.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Auf der Eiderstraße im Bereich der Hausnummern 28 – 34 sind einige Schlaglöcher, die besonders für Fahrradfahrer*innen eine Gefahr darstellen. Außerdem gibt es in diesem Bereich sowie der Fortführung zum Regaweg keine Beleuchtung.

In diesem Zusammenhang stellt die SPD-Fraktion folgende Fragen:

1. Können die Schlaglöcher kurzfristig beseitigt werden?
2. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung, die Beleuchtungssituation dort zu verbessern?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Lageplan



Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

23-22377-01**Stellungnahme
öffentlich****Betreff:****Zustand der Eiderstraße****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

09.11.2023

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

15.11.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221 vom 2. November 2023 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung teilt mit, dass es sich bei dem angesprochenen Bereich der Eiderstraße um eine private Straße des anliegenden Grundstückbesitzers handelt. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit für die Ausbesserung von Schlaglöchern und die Verbesserung der Beleuchtungssituation beim Eigentümer.

Die Verwaltung ist an den Eigentümer herangetreten und hat ihn auf die Mängel aufmerksam gemacht.

Wiegel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221

TOP 10.5

23-22378

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrsregelung auf dem Muldeweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.11.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

15.11.2023

Ö

Sachverhalt:

Der Muldeweg ist von der Elbestraße nach ca. 100 m durch das Verkehrszeichen 241- 31 für den motorisierten Fahrzeugverkehr gesperrt. Erlaubt sind Fußgänger auf der linken Seite, Fahrradfahrer auf der rechten Seite. Anwohner beklagen, dass sie selbst bei einer schweren Krankheit nicht mit einem Taxi bis vor ihre Haustür gefahren werden können, sie müssen weite Wege bis zu ihrer Wohnung gehen.

In diesem Zusammenhang stellt die SPD-Fraktion folgende Fragen:

1. Welche Fahrzeuge dürfen diese Wege trotzdem benutzen?
2. Gibt es Ausnahmeregelungen (Postfahrzeuge, Umzugs-Lkw)?
3. Welche Möglichkeiten haben Anwohner, bei Krankentransporten mit dem Taxi bis vor die Haustür gefahren zu werden?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-21312**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Parken an der Zufahrt zum Gartenverein Einigkeit***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

12.05.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

31.05.2023

Ö

Sachverhalt:

Auf der unbefestigten Zufahrt zum Gartenverein Einigkeit gegenüber den Häusern Saalestraße 7-11 parken ständig Transporter und LKWs obwohl dort die Zufahrt verboten ist (s. Fotos).

In diesem Zusammenhang stellt der Stadtbezirksrat folgende Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Parken dort zu verhindern?
2. Kann der Zentrale Ordnungsdienst dort öfter Kontrollen durchführen, bis eine Lösung des Problems gefunden ist?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

Lageplan und Fotos



Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 221**

23-21781
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Nachtbus-Haltestellen Weserstraße und Saalestraße nach
Timmerlah**

Empfänger:
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:
07.08.2023

<i>Beratungsfolge:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)	23.08.2023	<i>Status</i> Ö
---	------------	--------------------

Sachverhalt:

Durch die Verbesserung des Nachtbusangebotes in der Weststadt wurden neue Haltestellen eingerichtet. Die beiden Haltestellen Weserstraße und Saalestraße nach Timmerlah sind jedoch u. a. aus folgenden Gründen nicht nutzerfreundlich:

1. Der Bus kann nur über einen erhöhten und schmalen Steg zwischen Straße und Schiene bzw. auf einem Stück Wiese, das bei Regenwetter feucht und damit rutschig ist, bestiegen oder verlassen werden.
2. An der Haltestelle Saalestraße befinden sich außerdem 3 Pfosten auf dem schmalen Steg innerhalb von 10 Metern. Daher besteht beim Ausstieg Verletzungsgefahr, weil sich die Bustür direkt an einem Pfosten öffnen könnte und der Pfosten dann in der Dunkelheit nicht wahrgenommen wird.
3. Wenn Eltern mit Kinderwagen oder Nutzer*innen mit Rollstuhl unterwegs sind, ist die Fläche für einen gefahrlosen Ein- bzw. Ausstieg zu klein.

Daher unsere Frage:

Welche Maßnahmen sind wann geplant, um allen eine gefahrlose Nutzung dieser Nachtbus-Haltestellen zu gewährleisten? Wir gehen davon aus, dass die Nachtbusse nun regelmäßig verkehren.

gez.
Wiebke Graupner

Anlage/n:

zwei Fotos





*Absender:***SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 221****23-21847****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Westfriedhof an der Straße Am Lehlinger***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

10.08.2023

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (zur Beantwortung)

Status

23.08.2023

Ö

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren sind die Planungen für die Errichtung eines Westfriedhofes im Bereich Am Lehlinger bekannt. Viele Einwohner: innen und auch die SPD-Fraktion fragen sich, warum seit mehr als drei Jahren „Stillstand“ in der Umsetzung der Planungen herrscht.

Der Bürgerverein Weststadt e.V. hat auch schon eine Unterschriftensammlung zwecks zügiger Umsetzung des Planungsvorhabens gestartet.

Auch im Hinblick auf eine immer weiter um sich greifende Unzufriedenheit der Menschen mit den staatlichen Institutionen und der Politik wäre eine zeitnahe Umsetzung auch im Interesse aller Bürger/Einwohner ein Gegenargument zum allgemeinen Frust.

Aus diesem Grund fragt die SPD-Fraktion die Stadtverwaltung:

1. Aus welchem Grund/Anlass herrscht Stillstand bei der Umsetzung des Planungsvorhabens Westfriedhof?
2. Wann ist mit einem Beginn der Umsetzung des Planungsvorhabens zu rechnen?
3. Sieht sich die Verwaltung in der Lage in einer öffentlichen Veranstaltung über den aktuellen Planungsstand und einen Zeitplan zur Realisierung des Westfriedhofes zu berichten?

gez.

Hans Peter Rathjen
Fraktionsvorsitzender**Anlage/n:**

keine

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

23-22533

**Beschlussvorlage
öffentlich**

Betreff:

Eisenbahnhaltepunkt Braunschweig-West - Kostenbeteiligung zur Umsetzung einer neuen Eisenbahnbrücke über dem Geh- und Radweg zwischen Marienberger Straße und An der Rothenburg nach Braunschweiger Standard

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 14.11.2023
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.11.2023	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Südwest (Anhörung)	21.11.2023	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Entscheidung)	06.12.2023	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, die Option 1 gegenüber der Deutschen Bahn AG weiterzuverfolgen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 lit. i der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Planung einer neuen Eisenbahnbrücke über einen Geh- und Radweg im Rahmen der Planungen für den künftigen Eisenbahnhaltepunkt Braunschweig-West um eine verkehrsplanerische Angelegenheit, für die der Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben zuständig ist und die Zuständigkeit des Stadtbezirksrates nicht gegeben ist.

Anlass

Im Zuge der Planungen für den neuen Eisenbahnhaltepunkt BS-West ist die Deutsche Bahn AG (DB) auf die Verwaltung zugekommen, um Planungsparameter bezüglich der Eisenbahnüberführung im Zuge des Geh-/Radweges Marienberger Straße – An der Rothenburg frühzeitig abzustimmen.

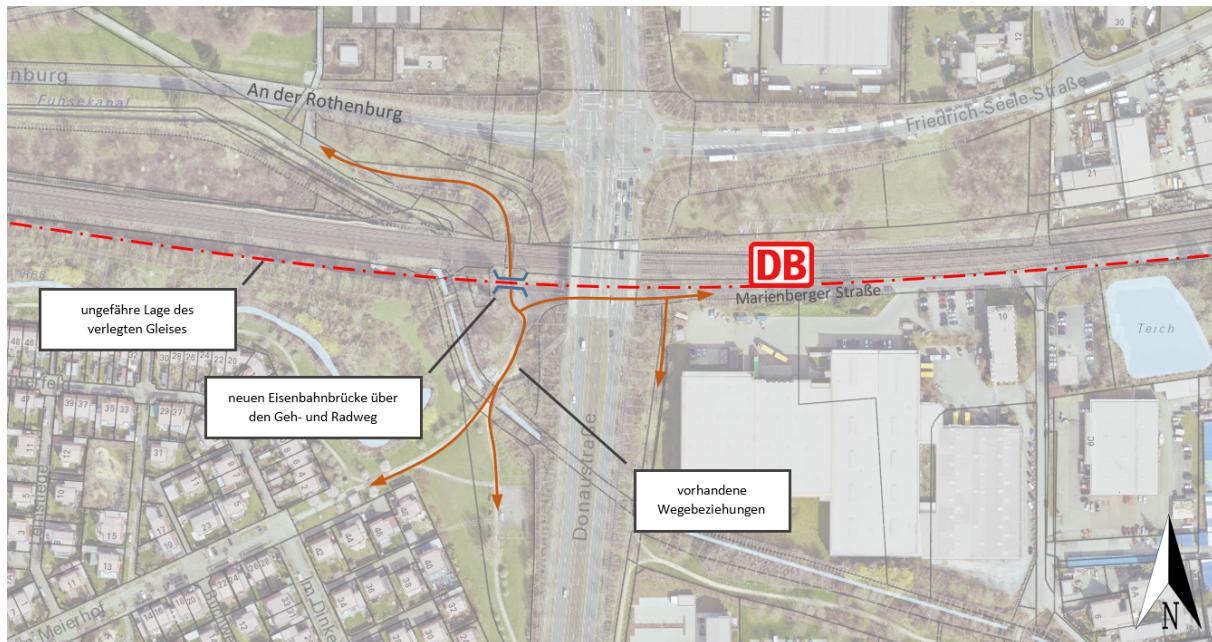
Die Kurzfristigkeit dieser Vorlage ergibt sich daraus, dass die DB AG mit der Fragestellung Anfang November 2023 auf die Verwaltung zugekommen ist, hierbei jedoch noch keine Aussage zu möglichen Kostenauswirkungen für die Stadt vorlagen. Diese Aussage wurde Anfang der 46. KW 2023 ergänzt, so dass nun kurzfristig ein entscheidungsreifer Vorschlag vorliegt. Um den Planungsprozess bei der DB nicht zu verzögern, soll ein kurzfristiger Beschluss in der kommenden AMTA-Sitzung erreicht werden.

Planung

Die DB plant den Bahnhaltepunkt mit einem Außenbahnsteig für das nördliche Gleis 1 sowie einem Mittelbahnsteig für die Gleise 2 und 3. Zur Realisierung des Mittelbahnsteiges ist die Verlegung von Gleis 3 (südliches Gleis) nach Süden erforderlich. Dazu muss auch die Marienberger Straße in Teilbereichen überplant und von der DB neu wiederhergestellt

werden. Für die Gesamtplanung des Haltepunktes ist ein formales Planrechtsverfahren erforderlich.

Westlich der Brücke Donaustraße quert ein Geh-/Radweg (Marienberger Straße – An der Rothenburg) die Gleisanlagen der DB. Durch die Verlegung des 3. Gleises ist es erforderlich, südlich der bestehenden Brücke eine neue Brücke über den Geh-/Radweg herzustellen (s. Skizze). Die DB plant eine lichte Weite von 5,0 m.



Skizze Umfeld zukünftiger Haltepunkt Braunschweig-West

Die nördlich des Neubaus vorhandene Brücke über den Geh- und Radweg weist eine lichte Weite von 4,0 m auf. Die Brücke wurde 1957 gebaut und hat eine Restnutzungsdauer von mehreren Jahrzehnten. Diese Brücke ist nicht Bestandteil der Planungen, da sie weiterhin Bestand haben wird.

Bezüglich der lichten Weite des neuen Brückenbauwerkes bestehen aus Sicht der Verwaltung zwei Handlungsoptionen:

Option 1:

Die von der DB vorgelegte Planungsüberlegung der DB wird von der Stadt mitgetragen. Diese sieht vor, die neue Eisenbahnüberführung mit einer lichten Weite von 5,0 m für den vorhandenen gemeinsamen Geh- und Radweg herzustellen. Diese lichte Weite ist für die Führung eines gemeinsamen Geh-/Radweges ausreichend, zumal die nördlich angrenzende, bestehende Brücke eine lichte Weite von lediglich 4,0 m aufweist und damit langfristig eine Einengung gegenüber der neuen Brücke darstellt.

Bei Umsetzung dieser Planung ist keine Kostenbeteiligung der Stadt vorgesehen.

Option 2:

Anlässlich dieser Planung wird die lichte Weite der neuen Brücke so hergestellt, dass perspektivisch (im Falle eines derzeit nicht absehbaren Neubaus der nördlichen Brücke) ein getrennter Geh- und Radweg unter den Brücken hindurchgeführt werden könnte. Um den Braunschweiger Standard umzusetzen, wäre es erforderlich, die lichte Weite auf 6,20 m zu erweitern (Gehweg 2,50 m, Radweg 3,20 m, Sicherheitsabstand zum Widerlager 0,50 m).

Gemäß aktueller Kostenschätzung von der DB würden dadurch Kosten in Höhe von ca. 500.000 € von der Stadt zu tragen sein. Eine genaue Kostenteilung wäre im Rahmen einer Kreuzungsvereinbarung zwischen Stadt und DB zu ermitteln.

Einschätzung der Verwaltung:

Nach derzeitiger Einschätzung wird auch nach Realisierung des Haltepunktes hier ein gemeinsamer Geh- und Radweg ausreichend sein, da die Verkehrsspitzen sehr punktuell nach Halt eines Zuges entstehen werden. Diese werden sich durch das nördlich des Haltepunktes geplante Fahrradparkhaus und die unterschiedlichen Wegezeiten der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden bis zur Unterführung entzerren.

Daher, angesichts der in der Option 2 für die Stadt entstehenden hohen Kosten und wegen der durch die noch relativ lange Lebensdauer der nördlichen Bestandsbrücke nicht absehbaren Realisierung eines getrennten Geh- und Radweges, schlägt die Verwaltung vor, Option 1 weiter zu verfolgen.

Leuer

Anlage/n:

keine